

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),
Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7550 –**

Stand der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 1990 ergriff die Fraktion DIE GRÜNEN die erste parlamentarische Initiative im Deutschen Bundestag zur Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften (Bundestagsdrucksache 11/7197). In der 12. und 13. Wahlperiode wurde das Ziel der Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften parlamentarisch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ (Bundestagsdrucksache 12/7885 und 13/2728) vorangetrieben. Die Fraktion der SPD forderte seinerzeit in ihrem Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes des Artikel 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgesetz)“, Bundestagsdrucksache 13/10081) eine eingetragene Lebenspartnerschaft, allerdings ohne Adoptionsrecht.

In der 14. Wahlperiode brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließlich den „Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“ (Bundestagsdrucksache 14/3751) in den Deutschen Bundestag ein. Ein von der Fraktion der FDP eingebrachter Gesetzentwurf sah dagegen ausdrücklich ein Rechtsinstitut „unterhalb der Ehe“ vor, das nur „bestimmte Lebensbereiche“ rechtlich gestalten wollte (Bundestagsdrucksache 14/1259). Lebenspartnerschaften sollten beim Notar begründet werden. Das Standesamt sollte ihnen verwehrt bleiben. Dr. Guido Westerwelle hat in der ersten Lesung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgeführt: „Eine Gleichstellung mit Ehe und Familie kann es nach Artikel 6 des Grundgesetzes nicht geben“. Er hat prophezeit, dass „dieses Vorhaben am Bundesverfassungsgericht scheitern“ wird und dies wie folgt begründet: „Wenn Sie aber eine standesamtliche Lösung vorschlagen, dann laufen Sie Gefahr, dass ein Verfassungsverstoß erkennbar wird und wegen Artikel 6 des Grundgesetzes eingeschritten werden müsste“ (Plenarprotokoll 14/115 vom 7. Juli 2000, 10967 D-10968 A).

Auf Grundlage des „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartG)“ vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) können gleichgeschlechtliche Paare in der Bundes-

republik Deutschland seit dem 1. August 2001 eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger deutlich erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden abgebaut, konnten aber insbesondere aufgrund der ablehnenden Haltung der damaligen Bundesratsmehrheit nicht restlos beseitigt werden.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen heute zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute (z. B. im Unterhalts- und Sozialrecht) haben aber in anderen Bereichen wie z. B. im Beamten- oder Steuerrecht nicht die gleichen Rechte wie Eheleute. Zustimmungspflichtige Regelungen in diesen Bereichen fanden im Bundesrat keine Zustimmung (vgl. Bundesratsdrucksache 739/00). Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Wertungswidersprüchen ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung, die immer wieder unter Hinweis auf die Entscheidungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates (bei der Erbschaftsteuer: BFH vom 20. Juni 2007 – II R 56/05 – oder bei der Einkommensteuer: BFH, Urteil vom 26. Januar 2006 – III R 51/05) die Gleichbehandlung ablehnt.

Die vollständige rechtliche Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313). Das Gericht hat damit den Weg freigemacht für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2004 wurden bereits bei der Hinterbliebenenversorgung und bestimmten, zustimmungsfreien Bereichen des Beamtenrechts wichtige Anpassungen in Richtung Gleichstellung vorgenommen. Auch die Möglichkeit der Stiefkindadoption leiblicher Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wurde eröffnet.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte im Juli 2003 Österreich wegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK (Fall Karner, EGMR, Urteil vom 24. Juli 2003 – 40016/98). Das Ziel, die traditionelle Familie zu schützen, könne eine unterschiedliche Behandlung (von homosexuellen Partnerschaften) nur rechtfertigen, wenn nachgewiesen werde, dass die unterschiedliche Behandlung notwendig sei, um dieses Ziel zu erreichen. Ähnlich argumentierte der EGMR auch in seiner Entscheidung Salguero Da Silva Mouta (EGMR, Urteil vom 21. Dezember 1999 – 33290/96). Eine unterschiedliche Behandlung im Sinne von Artikel 14 EMRK sei diskriminierend, wenn es für sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, das heißt, wenn kein legitimes Ziel verfolgt werde oder wenn zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Relation bestehe.

Da das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt hat, dass zur Gewährleistung des Schutzes der Ehe eine Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht erforderlich ist, ist ein Festhalten an dieser Benachteiligung nach europäischem Recht auch nicht mehr zulässig, da unverhältnismäßig.

Im September 2007 plädierte der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof, Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, schließlich für die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten (vgl. Meldung der Nachrichtenagentur AFP vom 6. September 2007, Schlussanträge unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79929093C19060267&doc=T&ouvert=T&seance=CONCL>) Er sprach sich für eine Gleichbehandlung bei Hinterbliebenenleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken aus. Die Versagung einer solchen Versorgung mangels einer Eheschließung, die Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten ist, stelle, wenn eine Verbindung mit im Wesentlichen identischen Auswirkungen zwischen Personen gleichen Geschlechts offiziell zustande gekommen sei, eine mittelbare Diskri-

minierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar, die gegen die EU-Richtlinie 2000/78/EG verstoße.

Am 9. November 2007 berichtete die Tageszeitung „Frankfurter Rundschau“ (FR), dass „schwule und lesbische Paare auf absehbare Zeit massive finanzielle Nachteile hinnehmen“ müssten, „weil die große Koalition auf Druck der Union nötige Gesetzesnovellen verschleppt“. „Das Kanzleramt setzt keinen Gesetzentwurf mehr auf die Tagesordnung, der den Begriff ‚eingetragene Lebenspartnerschaften‘ enthält, ärgern sich einzelne Regierungsmitglieder“, schreibt die FR. Für die Union sei die „Homo-Ehe“, die seit 2001 gilt und sogar vom Bundesverfassungsgericht höchstrichterlich abgesegnet wurde, ein rotes Tuch. Sie sehe darin einen Angriff auf die Institution Ehe. Es lägen Neuregelungen wie die Anpassung des Wohnungsgesetzes auf Eis, weil die Konservativen gleichgeschlechtlichen Partnern eben nicht die gleichen Rechte zugestehen wollen wie Eheleuten. So konnte die Novelle des Beamtenrechts und das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge erst beschlossen werden, als die Fraktion der SPD die zunächst enthaltene Gleichstellung von Lebenspartnerschaften aufgab. Ähnliches, so schreibt die FR, befürchten Fachleute nun für die anstehenden Neuregelungen beim BAföG und der Erbschaftsteuer.

Inzwischen gibt es immer mehr Länder, die gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkennen, mit der Ehe gleichstellen oder die Ehe für sie öffnen: Im Belgischen Staatsblatt vom 31. Mai 2007 (Ausgabe 1, Seite 29469 ff.) ist ein Rundschreiben der Justizministerin vom 29. Mai 2007 an die Standesbeamten erschienen, wonach eine deutsche eingetragene Lebenspartnerschaft als Ehe im Sinne des belgischen Gesetzbuches über das internationale Privatrecht zu qualifizieren ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In den letzten Jahrzehnten hat sich die gesellschaftliche Akzeptanz von anderen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens als der Ehe erhöht. Zunehmend werden auch Paare gleichen Geschlechts akzeptiert.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat den Abbau rechtlicher Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zum Ziel und will ihre Lebensbedingungen verbessern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) hat dieses Gesetz für verfassungsgemäß erklärt. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts sind weitere Regelungen erfolgt, die auf eine rechtliche Gleichstellung abzielen.

Für die 16. Legislaturperiode haben die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart:

„Unsere Gesellschaft ist toleranter geworden. Sie nimmt auf Minderheiten Rücksicht und akzeptiert unterschiedliche Lebensentwürfe. Unsere Rechtspolitik wird diese Entwicklung weiter begleiten und fördern.“

Die Bundesregierung prüft deshalb mit der gebotenen Sorgfalt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Lebenspartnerschaftsrechts. Eine Anzahl von Gesetzen, die auf Initiative der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode verabschiedet wurden, betrifft auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und verbessert ihre Rechtsstellung.

Die Gesetzgebung der Länder liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Die Bundesregierung sieht sich deshalb zu einer Antwort nicht verpflichtet. Sie hat gleichwohl die Länder um entsprechende Auskünfte gebeten. Die nachstehenden Angaben basieren ausschließlich auf den hierzu eingegangenen Zulieferungen der Länder. Sie beziehen sich, soweit möglich, auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung, mindestens aber auf den Stand vom April 2008. Einige Länder haben zu der Aufstellung nichts beigetragen.

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR und der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien?

Der EGMR hat den Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stets einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage eingeräumt, ob und in welchem Umfang rechtliche Bindungen von Paaren außerhalb der Ehe ermöglicht werden. Eine Pflicht zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen ist der Rechtsprechung des EGMR nicht zu entnehmen.

Die Regelungen über die Lebenspartnerschaft stehen nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit den bestehenden europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass Artikel 6 des Grundgesetzes keine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe erfordert?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers dafür Sorge zu tragen, dass die Ehe die Funktion erfüllen kann, die ihr von der Verfassung zugewiesen ist. Aus der grundsätzlichen Zulässigkeit der Privilegierung der Ehe folgt jedoch weder das verfassungsrechtliche Gebot, andere Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe zu benachteiligen, noch ein Abstandsgebot. Ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Förderung besteht allerdings nur für die Ehe (BVerfGE 105, 313, 348).

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des EGMR, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht zulässig ist, wenn sie zum Erreichen eines legitimen Zieles nicht erforderlich ist?

Eine Ungleichbehandlung kann nur dann unzulässig sein, wenn es sich um grundsätzlich vergleichbare Sachverhalte handelt. Ob und in welchem Ausmaß Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, unterliegt zunächst der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten der EMRK. Liegen keine solchen Unterschiede vor, so ist eine Ungleichbehandlung nur zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt und ein angemessenes Verhältnis zwischen diesem Ziel und den eingesetzten Mitteln besteht.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass vor dem Hintergrund, dass Artikel 6 des Grundgesetzes eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht erfordert und nur erforderliche Unterscheidungen zulässig wären, die Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegen Europarecht (EMRK, EU-Richtlinie 2000/78/EG) verstößt und beseitigt werden sollte?

Nein. Wie aus der Antwort zu Frage 3 hervorgeht, wird die Prämisse der Fragesteller nicht geteilt, da sie den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten der EMRK nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung fortbestehende Diskriminierungen von Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber natürlichen und juristischen Personen unmittelbare wie mittelbare Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verbietet?

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es im Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) keine Diskriminierungen von Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe.

6. Trifft die Aussage im Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 9. November 2007 zu, wonach das Kanzleramt keinen Gesetzentwurf mehr auf die Tagesordnung setzt, der den Begriff „eingetragene Lebenspartnerschaften“ enthalte, und wenn nein, welche Gesetzentwürfe mit dem Begriff „eingetragene Lebenspartnerschaft“ hat die Bundesregierung in dieser Wahlperiode auf den Weg gebracht oder plant sie, auf den Weg zu bringen?

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich keine Zeitungsberichte. Es ist aber auf folgende von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Gesetzgebungsverfahren hinzuweisen:

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, werden Lebenspartner Eheleuten an mehreren Stellen rechtlich gleichgestellt.

Am 27. Juni 2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 4. Juli 2008 zugestimmt.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes wird ab dem 1. Januar 2009 geregelt, dass Haushaltsmitglied auch ist, wer als Lebenspartner eines Haushaltsmitglieds von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

Am 27. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) beschlossen. Das FGG-RG regelt an mehreren Stellen auch die Angelegenheiten von Lebenspartnern.

In der Ressort- und Länderabstimmung befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, in dem neben Angaben zur Ehe auch Angaben zu Lebenspartnerschaften erfasst werden sollen. Ebenso befindet sich der Entwurf eines Zensusgesetzes in der Ressort- und Länderabstimmung, in dem ebenfalls Angaben zur Ehe wie auch zu Lebenspartnerschaften abgefragt werden sollen.

7. Welche Regelungen für Ehegatten wurden in dieser Wahlperiode geändert und betreffen diese Änderungen auch die Rechtsstellung von Lebenspartnern, und wenn nein, warum nicht?

Auf folgende Regelungen wird hingewiesen:

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Mit dem 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) vom 23. Dezember 2007 wurden mit der Neufassung von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BAföG sowie mit der Anhebung der Freibeträge in § 18a Abs. 1 Nr. 1 und in § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Sonderregelungen für Ehegatten geändert, ohne dass diese Änderungen auch Lebenspartner betreffen. Die Gründe dafür sind der Antwort auf Frage 14 zu entnehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 wirkt sich sowohl auf die Rechtsstellung von Ehegatten als auch auf die von Lebenspartnern aus.

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG)

Das am 21. Dezember 2007 geänderte BVFG enthält in den §§ 9 Abs. 1, 27 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1a, 94 und 100b Abs. 1 Regelungen, die die Rechtsstellung von Ehegatten verändern. Diese Regelungen werden nicht auf Lebenspartner erstreckt, weil deren Berücksichtigung leerliefe. Denn sie setzte voraus, dass es bei deren Aufnahme bereits Spätaussiedler in eingetragener Lebenspartnerschaft gibt.

Freizügigkeitsgesetz/EU

Das am 26. Februar 2008 geänderte FreizügG/EU fasst die bereits zuvor bestehenden Regelungen zum Daueraufenthaltsrecht im neuen § 4a FreizügG/EU zusammen. Die in der Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie dort in Abs. 3 bis 5 eingefügten Regelungen zum Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige betrifft nur die Rechtsstellung von Ehegatten. Die Regelungen betreffen die Einstellung von Lebenspartnern nicht, da die Freizügigkeitsrichtlinie, zu deren Umsetzung § 4a FreizügG/EU eingefügt wurde, dies nicht vorgibt.

Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG)

Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 werden die Vorschriften für die Zuständigkeit und Anmeldung der Eheschließung sowie deren Beurkundung mit Wirkung zum 1. Januar 2009 neu gefasst. Das Verfahren für die Begründung und die Beurkundung von Lebenspartnerschaften wird mit dem Personenstandsgesetz (PStG) bundesgesetzlich geregelt. Soweit jedoch das Verfahren zur Begründung und Beurkundung einer Lebenspartnerschaft durch landesrechtlichen Vorschriften abweichend geregelt ist, gehen diese vor; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

Drittes, Sechstes, Siebtes und Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III, SGB VI, SGB VII, SGB XI)

Im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III) ist mit dem 22. Gesetz zur Änderung des BAföG zum 1. Januar 2008 § 63 SGB III geändert worden. Die Regelung betrifft Ehegatten, aber nicht Lebenspartner. Zu den Gründen verhält sich die Antwort zu Frage 14. Zum 1. August 2008 ist auch § 71 SGB III geändert worden. Diese Vorschrift betrifft Ehegatten und Lebenspartner in gleicher Weise.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) vom 20. April 2007 wird entsprechend der Anhebung der Altersgrenze für Versichertenrenten auch die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente um zwei Jahre angehoben (§ 46 Abs. 2 SGB VI). Diese Regelung gilt auch für Lebenspartner.

In der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), zuletzt geändert am 17. Juni 2008, sind in der laufenden Legislaturperiode auch die §§ 4 Abs. 5, 65 Abs. 2, 80a, 218a Abs. 1 und 2 und 221 Abs. 2 geändert worden. Diese Regelungen betreffen in gleicher Weise Ehegatten bzw. Witwen und Witwer und Lebenspartner.

Im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI) sind durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28. Mai 2008 zwei Vorschriften für Ehegatten geändert worden.

Nach § 7a SGB XI haben Leistungsberechtigte ab dem 1. Januar 2009 Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind (Pflegeberatung).

In § 7a Abs. 2 Satz 1 SGB XI ist geregelt, dass die Pflegeberatung in der häuslichen Umgebung oder in einer Einrichtung auf Wunsch des Leistungsberechtigten unter Einbeziehung von Dritten, insbesondere von Angehörigen und Lebenspartnern erfolgt. Die Vorschrift stellt Lebenspartner anderen Angehörigen damit ausdrücklich gleich.

Mit dem durch Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe a des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes neu eingefügte Satz 3 in § 110 Abs. 2 SGB XI wird geregelt, dass es ebenso wie in der privaten Krankenversicherung auch bei der privaten Pflege-Pflichtversicherung für Versicherte im Standardtarif nach § 315 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und für Versicherte im Basistarif der privaten Krankenversicherung nach § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu einer Beitragshalbierung kommt, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1c Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsteht oder nach § 12 Abs. 1c Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bereits unabhängig davon besteht. Im Falle einer solchen Beitragshalbierung wird die Beitragsermäßigung für Ehegatten oder Lebenspartner nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g SGB XI nicht zusätzlich vorgesehen. Ehegatten und Lebenspartner werden folglich gleich behandelt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass im Ersten Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 2007 Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden.

8. Werden im Bereich des Pfändungsschutzes von Altersrenten im neugeschaffenen § 851c Abs. 1 Ziff. 3 ZPO unter dem Begriff „Hinterbliebene“ auch eingetragene Lebenspartner geschützt, und wenn nein, warum nicht?

Aus dem Gesetzeswortlaut und den Gesetzesmaterialien zu § 851c der Zivilprozessordnung (ZPO) lässt sich die Frage nicht eindeutig beantworten. Die Rechtsprechung ist bislang nicht bekannt geworden. In der juristischen Literatur gibt es die Tendenz, dass zu den „Hinterbliebenen“ im Sinne der genannten Vorschrift auch Lebenspartner gehören (vgl. Holzer, ZVI 2007, 113, 115; ders., DStR 2007, 767, 769; Stöber, NJW 2007, 1242, 1245; Wimmer, ZInsO 2007, 281, 282; ders. in jurisPR-InsR 7/2007 Anm. 5). Die Auslegung bleibt letztlich den unabhängigen Gerichten überlassen.

9. Tritt die Bundesregierung für die bundesweit einheitliche Zuständigkeit des Standesbeamten für die Begründung der Lebenspartnerschaft ein, mit der Folge entsprechender Änderungen im Personenstands- und Konsulargesetz, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Michael Kauch und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7265) wird verwiesen.

Mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes (PStRG) können weder Ehen noch Lebenspartnerschaften vor einer deutschen Auslandsvertretung eingegangen werden.

10. Tritt die Bundesregierung für die Anwendung der ehebezogenen Vorschriften im Beamtenrecht (des Bundes) auf die Lebenspartnerschaft ein, mit der Folge, dass verpartnerte Beamte bei Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und Familienzuschlag Eheleuten gleichgestellt werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat mit der Einbringung des Gesetzentwurfes zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) ihre Position verdeutlicht. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

11. Wie begründet sie die Differenzen zwischen Sozialversicherungsrecht und Beamtenrecht und damit der Schlechterstellung von Beamten gegenüber Angestellten?

Nach gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung sind nach unterschiedlichen, nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Prinzipien konzipiert. Bei der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung handelt es sich nicht um Sozialleistungen, sondern um eine Leistung des Dienstherrn aufgrund seiner nachwirkenden Fürsorgeverpflichtung. Die Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts findet ihre Grundlage im Beamtenverhältnis des Verstorbenen. Sie muss daher immer im Zusammenhang mit dessen Dienstleistung und Dienstverpflichtung gesehen werden (BVerwG, DÖV 1985, 326). Daher lassen sich auch die im Wesentlichen beitragsfinanzierten Renten nicht mit den steuerfinanzierten beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen vergleichen. Wegen der strukturellen Verschiedenheit kann der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigung an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen.

Ähnliches gilt auch für den Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe handelt es sich um unterschiedliche Systeme mit jeweils anderen Strukturen. Besoldung, Versorgung und Beihilfe sind insgesamt Ausgestaltungen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Beihilfe ergänzt die Besoldung bzw. die Versorgung der Beamtinnen und Beamten. Somit lassen sich auch hier die beitragsfinanzierten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mit den steuerfinanzierten Leistungen des Dienstherrn, insbesondere der Beihilfe, vergleichen.

12. Welche Überlegungen führen dazu, dass auch verpartnerte Soldaten bislang nicht in die für die Ehe geltenden Vorschriften bei Hinterbliebenenversorgung, Beihilfe und Familienzuschlag einbezogen sind, und wie steht dies im Einklang mit den Fürsorgepflichten des Dienstherrn?

Dienst- und versorgungsrechtliche Regelungen für Beamte, Richter und Soldaten sind materiellrechtlich grundsätzlich einheitlich zu regeln, solange keine berufstypischen Besonderheiten greifen. Die Hinterbliebenenversorgung der Berufssoldaten regelt sich daher durch entsprechende Verweisung unmittelbar nach dem für Bundesbeamte geltenden Beamtenversorgungsrecht. Die Beibehaltung der Grundsätze der Einheitlichkeit im öffentlichen Dienst steht im Einklang mit der Fürsorgepflicht. Entsprechend gilt auch keine Sonderregelung für Soldaten beim Familienzuschlag als Bestandteil der Besoldung und Versorgung und bei der Beihilfe als einer die Besoldung und Versorgung ergänzenden Leistung.

13. Tritt die Bundesregierung für die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften bei allen berufs- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften ein, die auf das Bestehen einer Ehe Bezug nehmen?

Die ausbildungsrechtlichen Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts enthalten keine Regelungen, die auf das Bestehen einer Ehe Bezug nehmen. Daher besteht insoweit für Erwägungen im Sinne der Fragestellung keine Veranlassung.

Die Bundesregierung wird auch künftig diese Fragen im Einzelfall entscheiden. Beispielhaft kann bislang auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) und die Musterprüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen sowie Fortbildungsprüfungen hingewiesen werden.

14. Tritt die Bundesregierung dafür für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Recht der Ausbildungsförderung ein?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass Lebenspartner im Recht der Ausbildungsförderung angemessen Berücksichtigung finden und sie bei der Sicherung von finanzieller Chancengleichheit in der Bildung nicht schlechter gestellt werden als andere Auszubildende. Sie ist jedoch nicht der Auffassung, dass nur eine völlige Gleichstellung mit Ehegatten unter regelungsgleicher Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in sämtliche für Ehegatten im BAföG geltenden Sonderbestimmungen diese Zielsetzung erreichen kann. Ob und inwieweit einzelne Bestimmungen nach Abwägung und Vergleich der jeweiligen spezifischen Interessenlagen auf das Institut der Lebenspartnerschaft erstreckt werden sollten, lässt sich vielmehr nur konkret und auf die jeweilige ganz spezifische Fallkonstellation bezogen von Fall zu Fall entscheiden.

15. Welches integrationspolitische Ziel verfolgt die Bundesregierung damit, dass ausländischen eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, die aus Staaten außerhalb der EU kommen, anders als Eheleuten trotz gleichem Aufenthaltstatus der Zugang zu Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz versperrt ist?

Es trifft nicht zu, dass ausländischen Auszubildenden, die in Lebenspartnerschaft leben, der Zugang zu BAföG-Leistungen generell versperrt ist, während er für ausländische Auszubildende, die verheiratet sind, eröffnet ist. Durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde u. a. § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geändert und die Förderungsberechtigung ausländischer Auszubildender erheblich ausgeweitet. Diese Änderung entspricht dem ausdrücklichen integrationspolitischen Ziel, allen Auszubildenden eine Förderungsmöglichkeit zu eröffnen, die mit dauerhafter Bleibeperspektive in der Bundesrepublik Deutschland leben. Davon profitieren auch ausländische Lebenspartner, die nun unter deutlich erleichterten Voraussetzungen gefördert werden können.

16. Tritt die Bundesregierung für eine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft im Steuer- und Abgabenrecht ein und unterstützt daher gesetzliche Änderungen im Bereich des
- a) Einkommenssteuerrechts, mit der Folge, dass Lebenspartner fortan wie Ehegatten behandelt werden,
 - b) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts, mit der Folge, dass Lebenspartner künftig nicht mehr als Fremde, sondern wie Ehegatten behandelt werden,
- und wenn nein, warum nicht?

Zu Buchstabe a

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz (BVerfGE 105, 313, 356) enthält keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, über das Lebenspartnerschaftsgesetz hinaus weitere steuergesetzliche Regelungen zu erlassen, die Lebenspartner mit Ehegatten gleichstellen.

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht werden grundsätzlich alle Steuerpflichtigen einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Dies entspricht im Lohnsteuerabzugsverfahren der Lohnsteuerklasse I. Die Möglichkeit zur Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens, für deren lohnsteuerliche Umsetzung die Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV zur Verfügung stehen, besteht lediglich für nicht dauernd getrennt lebende und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) kommen eine entsprechende Anwendung des Ehegattensplittings und damit die für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen für Lebenspartner nicht in Betracht, weil der Gesetzgeber bewusst von einer einkommensteuerrechtlichen Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten abgesehen hat (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 26. Januar 2006 – III R 51/05 –, BStBl 2006 II S. 515).

Der Lebenspartner kann aber schon nach geltendem Recht durchsetzen, dass Unterhaltsverpflichtungen seinem Partner gegenüber einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden. Hat dieser keine oder nur geringe eigene Einkünfte und besitzt er kein oder nur ein geringes Vermögen, kommt eine Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen des anderen Lebenspartners nach § 33a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Betracht. Nach dieser Vorschrift werden Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, für die weder er noch eine andere Person im Veranlagungszeitraum Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld hat, auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 7 680 Euro als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Eigene Einkünfte oder Bezüge des Lebenspartners vermindern den Betrag von 7 680 Euro, soweit sie 624 Euro übersteigen. Bestimmte Ausbildungshilfen werden in voller Höhe angerechnet. Damit wird dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, zwingende Unterhaltsverpflichtungen steuermindernd zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG entspricht im Wesentlichen dem steuerlichen Grundfreibetrag (vgl. BVerfG vom 4. Juli 1988 – 1 BvR 729/88 –).

Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 11. Dezember 2007 sieht vor, dass Lebenspartner zwar weiterhin der Steuerklasse III angehören (Ehegatten: Steuerklasse I), sie aber den gleichen persönlichen Freibetrag wie Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro erhalten. Darüber hinaus enthält der Reformentwurf technische Folgeanpassungen, die der im Zivilrecht bereits weitgehend umgesetzten Gleichstellung von Lebens-

partnerschaft und Ehe Rechnung tragen. So sollen Lebenspartner etwa auch von dem besonderen Versorgungsfreibetrag nach § 17 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in Höhe von 256 000 Euro profitieren.

17. Tritt die Bundesregierung für die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe in sozialrechtlichen Leistungsgesetzen ein, mit der Folge entsprechender Änderungen insbesondere
 - a) im Unterhaltsvorschussgesetz,
 - b) im HIV-Hilfegesetz,
 - c) im Wohngeldgesetz,und wenn nein, warum nicht?

Zu Buchstabe a

Die Lebenspartnerschaft wird im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ausdrücklich an den relevanten Stellen im Gesetzestext (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG und § 1 Abs. 2 UVG) mit der Ehe gleichgestellt. Die Gleichstellung kommt durch die Formulierung „Ehegatte oder Lebenspartner“ zum Ausdruck.

Schwierigkeiten und Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führten dazu, dass diese lange geplante Änderung erst zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe b

Eine Änderung des HIV-Hilfegesetzes ist nicht beabsichtigt. Sie würde zu einer Ausweitung der Leistungsberechtigung nach diesem Gesetz führen. Die Mittel der nach dem HIV-Hilfegesetz errichteten Stiftung, die für die Zukunft nicht gesichert sind, sollen den unmittelbar Betroffenen, den infizierten Personen, zur Verfügung stehen und nicht neuen Gruppen, die nicht infiziert sind.

Zu Buchstabe c

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2008 dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 2008 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs zugestimmt (siehe auch die Antwort zu Frage 6). Eine Änderung der wohngeldrechtlichen Definition der „Haushaltsmitglieder“ soll auch Lebenspartner mit einbeziehen.

18. In welchen einzelnen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts gelten für Lebenspartnerschaften noch nicht die gleichen Regelungen wie für Ehepaare?

Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung ein, und wenn nein, warum nicht?

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Lebenspartner den Ehegatten weitestgehend gleichgestellt. Lediglich in einigen Regelungen ist eine formale Gleichstellung noch nicht erfolgt; diese Regelungen hatten bisher keine praktische Bedeutung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Lebenspartner grundsätzlich Ehegatten gleichgestellt. Lediglich eine Folgeregelung, die die Auskunftserteilung im Versorgungsausgleichsverfahren betrifft (§ 109 Abs. 5 SGB VI), wurde bisher noch nicht nachvollzogen. Die Regelung hat in der Praxis schon für Ehegatten kaum eine Bedeutung.

Die Bundesregierung wird eine Angleichung bei passender Gelegenheit prüfen.

19. Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die für Ehegatten geltenden Befangenheitsvorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz ein, und wenn nein, warum nicht?

Um die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts zu gewährleisten, wird die Bundesregierung mit den Ländern beraten, ob und gegebenenfalls wie eine einheitliche Lösung für die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder gefunden werden kann. Zur Rechtslage in den Ländern wird auf die Antwort zu Frage 33a verwiesen.

20. Tritt die Bundesregierung für eine Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich des Adoptionsrechts ein, mit der Folge, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften künftig wie Eheleuten das gemeinsame Adoptionsrecht ermöglicht wird, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage der gemeinsamen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner sollte auf einer soliden, sozialwissenschaftlich gesicherten Tatsachengrundlage diskutiert werden, bei der das Kindeswohl im Vordergrund steht. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat hierzu ein Forschungsvorhaben zur Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften von Menschen gleichen Geschlechts in Auftrag gegeben.

21. Inwiefern dient es dem Kindeswohl, dass „fremdadoptierte“ Kinder unterhaltsrechtlich, erbrechtlich und sorgerechtlich nur einen Elternteil in lebenspartnerschaftlichen Familien haben, und wie ist dies mit Artikel 6 Abs. 5 GG vereinbar?

Das Kindeswohl wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind von einer Einzelperson angenommen werden kann, in jedem Fall auch im Hinblick auf die sorge-, erb- und unterhaltsrechtlichen Folgen geprüft. Weil nur zu dem Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, steht die Personensorge auch nur dem Annehmenden zu. Der Lebenspartner des Annehmenden kann aber nach § 9 LPartG zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, die das Kind betreffen, befugt sein. Er ist bei Gefahr im Verzug nach § 9 Abs. 2 LPartG berechtigt, zum Wohl des Kindes auch allein zu handeln.

Artikel 6 Abs. 5 GG ist im Fall der Einzeladoption durch einen Lebenspartner (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB) nicht berührt, weil keine nichtehelichen Kinder, sondern allgemein Kinder mit einem Elternteil betroffen sind.

22. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer (Rechtslage 1. Januar 2007) jeweils für einen überlebenden Ehegatten/Lebenspartner bei einem vom Ehegatten/Lebenspartner ererbten Vermögen in Höhe von
- a) Geldvermögen Euro 50 000 und Euro 100 000 Immobilienvermögen?
 - b) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 500 000 Immobilienvermögen?
 - c) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 1 000 000 Immobilienvermögen?
 - d) Geldvermögen Euro 100 000 und Euro 2 000 000 Immobilienvermögen?

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf den persönlichen Freibetrag für Ehegatten in Höhe von 307 000 Euro fällt für den überlebenden Ehegatten keine Erbschaftsteuer an. Im Falle einer Lebenspartnerschaft beträgt die Steuer für den überlebenden Lebenspartner nach Abzug des persönlichen Freibetrages von 5 200 Euro ausweislich der Steuersatztablelle 33 304 Euro.

Zu Buchstabe b

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 43 950 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 208 180 Euro.

Zu Buchstabe c

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 150 670 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 383 180 Euro.

Zu Buchstabe d

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 340 670 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 733 180 Euro.

23. Wie hoch wäre in diesen Fällen die Erbschaftssteuer (am 1. Januar 2009) nach der geplanten Erbschaftssteuerreform für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, die zum Zeitpunkt der Fragestellung noch diskutiert wird?

Geldvermögen 50 000 Euro und 100 000 Euro Immobilienvermögen

Im Hinblick auf den geplanten persönlichen Freibetrag für Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro fällt für den überlebenden Ehegatten keine Erbschaftsteuer an. Da Lebenspartner den gleichen persönlichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten sollen, gilt für den überlebenden Lebenspartner das Gleiche.

Geldvermögen 100 000 Euro und 500 000 Euro Immobilienvermögen

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 11 000 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 30 000 Euro.

Geldvermögen 100 000 Euro und 1 000 000 Euro Immobilienvermögen

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 90 000 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 180 000 Euro.

Geldvermögen 100 000 Euro und 2 000 000 Euro Immobilienvermögen

Die Erbschaftsteuer für den überlebenden Ehegatten beträgt 304 000 Euro, für den überlebenden Lebenspartner 480 000 Euro.

24. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass das Erfordernis der Scheidung als Voraussetzung der Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht in § 8 Abs. 1 Nr. 2 Transsexuellengesetz künftig entfällt, damit verheiratete Transsexuelle, die personenstandsrechtlich ihr Geschlecht ändern, aber gemeinsam mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten die Ehe weiterführen wollen, nicht mehr zur Scheidung gezwungen werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2008 zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes (BVerfG 1 BvL 10/05) umzusetzen ist.

25. Das LPartG überlässt es den einzelnen Bundesländern im Rahmen von Ausführungsgesetzen das nähere Verfahren u. a. zur Begründung der Lebenspartnerschaft vor der „zuständigen Behörde“ (vgl. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 LPartG sowie Artikel 17a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) festzulegen.
- a) Welche Regelungen haben die jeweiligen Bundesländer betreffend der „zuständigen Behörde“ im Einzelnen geschaffen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung zu schaffen?
 - b) Welche Kosten, und auf welcher gesetzlichen Grundlage fallen in den jeweiligen Bundesländern für die Antragsteller an?
 - c) Gibt es bei den Kosten eine Differenz zu den anfallenden Gebühren bei einer Eheschließung, und wenn ja, wie hoch ist diese in den jeweiligen Bundesländern?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Buchstabe a

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein: Standesbeamte;

Baden-Württemberg: In den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden;

Bayern: Notare mit Amtssitz in Bayern;

Brandenburg: Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städten (Kommunen);

Hessen: Gemeindevorstand;

Rheinland-Pfalz: Kreisverwaltung und Stadtverwaltung der kreisfreien Städte;

Das Saarland: Gemeinde;

Thüringen: Landkreise und kreisfreie Städte.

Zu Buchstabe b

Baden-Württemberg

§ 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes

Die Landratsämter und Gemeinden setzen für ihren Bereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest.

Bayern

Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft einschließlich der Mitteilungen nach Artikel 3 Abs.1 bis 4: 100 Euro.

Entgegennahme einschließlich öffentlicher Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird: 50 Euro.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Brandenburg

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Tarifstelle 16.1.7 des Gebührentarifs der Verordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

Nach der Tarifstelle 16.1.7 können Gebühren bis 511,29 Euro festgesetzt werden.

Bremen

§ 6 des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Höhe der Gebühren entspricht denen, die für Amtshandlungen bei einer Eheschließung erhoben werden.

Hamburg

Gebührenordnung für Amtshandlungen in Angelegenheiten Eingetragener Lebenspartnerschaften.

Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft und die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch werden 33 Euro erhoben; wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro. Weitere Kosten richten sich nach Art und Umfang der jeweils anfallenden Amtshandlungen.

Hessen

§ 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft
 - wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 33 Euro,
 - wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;
2. Aufnahme einer Versicherung an Eides statt 17 Euro;
3. Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft 7 Euro;
- 4.1 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 31 Euro;
- 4.2 Öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 7 Euro;
- 4.3 Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung 7 Euro.

Mecklenburg-Vorpommern

Kostenverordnung Innenministerium, Tarifstelle 13.4.

- 13.4.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft 33 Euro;
 - 13.4.1.1 Wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;
- 13.4.2 Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat 33 Euro;
- 13.4.3 Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden 55 Euro;
- 13.4.4 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung 7 Euro;
- 13.4.5 Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde 7 Euro;

- 13.4.6 Für ein zweites und jedes weitere Stück der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 13.4.5;
- 13.4.7 Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch 5 Euro;
- 13.4.8 Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit diese nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 17 Euro;
- 13.4.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung 7 Euro.

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes zu erheben.

Niedersachsen

§ 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung) i. V. m. Nr. 105 des Kostentarifs.

- 105.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft und Mitteilung;
 - 105.1.1 Wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;
 - 105.1.2 Im Übrigen 33 Euro;
- 105.2 Nachprüfung der Voraussetzungen bei Begründung einer Lebenspartnerschaft vor dem Standesbeamten eines Standesamts, das nicht die Anmeldung für die Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat, 33 Euro;
- 105.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt 17 Euro;
- 105.4 Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung einer oder eines Erklärenden 55 Euro;
- 105.5 Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde 7 Euro. Für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erststück beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der nach Nummer 105.5 vorgesehenen Gebühr zu erheben.
- 105.6 Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch 5 Euro;
- 105.7 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung 17 Euro;
- 105.8 Bescheinigung 7 Euro.

Die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartner veranlassten Aufwendungen für die Bereitstellung von Räumen sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.

Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung i. V. m. Tarifstelle 5b des allgemeinen Gebührentarifs.

- 5b.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft 33 Euro;
 - 5b.1.1 Wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;

- 5b.2 Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat 33 Euro;
- 5b.3 Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz 55 Euro;
- 5b.4 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung 17 Euro;
- 5b.5 Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde 7 Euro;
- 5b.6 Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5;
- 5b.7 Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch 5 Euro;
- 5b.8 Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 17 Euro;
- 5b.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes 7 Euro.

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) i. V. m. Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses.

- 16.1 Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft;
 - 16.1.1 Wenn inländisches Recht zu beachten ist 33 Euro;
 - 16.1.2 Wenn in- und ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;
- 16.2 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung 17 Euro;
- 16.3 Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift über die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft oder einer Bescheinigung über die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft 7 Euro. Für eine zweite Abschrift oder Bescheinigung und jedes weitere Stück ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H., wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt werden;
- 16.4 Beglaubigung einer Erklärung 17 Euro;
- 16.5 Erteilung einer Bescheinigung 7 Euro.

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher ist als Auslage nach § 10 des Landesgebührengesetzes zu erheben.

Das Saarland

Gebührenstelle 520 im Allgemeinen Gebührenverzeichnis.

Die Gebühren für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft betragen, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist, 76,50 Euro; wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 97 Euro.

Sachsen-Anhalt

§ 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 171 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

1. Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft 33 Euro;
 - 1.1 Wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55 Euro;
2. Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat 33 Euro;
3. Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz 55 Euro;
4. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung 17 Euro;
5. Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde 7 Euro;
6. Für ein zweites und jedes weitere Stück der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5;
7. Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch 7 Euro;
8. Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 17 Euro;
9. Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung 7 Euro.

Schleswig-Holstein

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren i. V. m. Tarifstelle 25.8 des allgemeinen Gebührentarifs.

Die Gebühren entsprechen denen, die im Zusammenhang mit einer Eheschließung erhoben werden. Daneben können Dolmetscherkosten und Kosten für auf Wunsch bereitgestellte Räume als Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Thüringen

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft;

- wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 75 Euro;
- wenn ausländisches Recht zu beachten ist 100 Euro;

Aufnahme einer Versicherung an Eides statt 17 Euro;

Erteilung einer Bescheinigung über die Mitwirkung an der Begründung der Lebenspartnerschaft 7 Euro;

- 4.1 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird, 31 Euro;

4.2 Öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird, 7 Euro;

4.3 Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung 7 Euro.

Zu Buchstabe c

Baden-Württemberg: siehe Antwort zu Frage 25b.

Bayern: Die Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Eheschließung anfallen, sind in § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PersStdGAV) bundesrechtlich einheitlich geregelt, können aber je nach Sachverhalt unterschiedlich hoch ausfallen. Eine Gegenüberstellung erscheint daher nicht ohne weiteres möglich; ggf. können auch Auslagen nach § 68 Abs. 2 Nr. 3 PersStdGAV anfallen.

Brandenburg: Innerhalb der Rahmengebühr können die zuständigen Behörden die Gebühr unter Beachtung der Vorgaben des § 9 des Gebührengesetzes festsetzen. Eine Abweichung von den bundesgesetzlich geregelten Festgebühren für Eheschließungen ist daher möglich. Da die Gebühren einzelfallbezogen festgesetzt werden, ist eine konkrete Bezifferung der Unterschiede nicht möglich.

Das Saarland: Die Gebühren für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft betragen derzeit, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist, 76,50 Euro (43,50 Euro mehr), wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, 97 Euro (42 Euro mehr). Die Gebühren wurden abweichend von den Gebühren für Eheschließungen nach dem Prinzip der Kostendeckung festgesetzt.

Thüringen: Die Gebühren für die Prüfung der Ehefähigkeit betragen bei der Anwendung deutschen Rechts 33 Euro; bei der Beachtung ausländischen Rechts 55 Euro (Differenz 42 bzw. 45 Euro). Die Differenz für die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung beträgt 14 Euro gegenüber dem vergleichbaren Gebührentatbestand in § 68 Abs. 1 Nr. 7 PersStdGAV.

26. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Beamtenrechts
- a) im Bereich des Familienzuschlags,
 - b) im Bereich der Beihilfe,
 - c) im Bereich der Hinterbliebenenpension,
 - d) im Bereich der Reise- und Umzugskostenvergütung,
 - e) im Bereich des Trennungsgeldes,
 - f) im Bereich der Vorschriften über den Sonderurlaub (z. B. bei Tod des Partners, Niederkunft der Partnerin),
 - g) im Bereich des Laufbahnrechts
- vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder.

Zu Buchstabe a

Eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten ist bisher erfolgt in Bremen.

Nicht gleichgestellt sind Lebenspartner in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen Anhalt und Schleswig-Holstein. In diesen Ländern ist

aber als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer Reform des zukünftigen Landesbesoldungsrechts beabsichtigt, die Rechtslage anzupassen.

Nicht gleichgestellt sind Lebenspartner in Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen. In diesen Ländern besteht auch nicht die Absicht, eine Rechtsänderung vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Eine Anpassung der Rechtslage ist erfolgt in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Niedersachsen, das Saarland und Sachsen-Anhalt haben zwar bisher keine Gleichstellung vorgenommen. Diese Länder beabsichtigen jedoch eine entsprechende Rechtsänderung.

In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen fehlt es an einer Gleichstellung. Diese ist dort auch nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe c

Lebenspartner sind mit Ehegatten gleichgestellt in Bremen.

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sehen eine Anpassung bisher nicht vor, haben jedoch die entsprechende Absicht.

In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen fehlt es ebenfalls an einer Anpassung. In diesen Ländern ist auch keine rechtliche Gleichstellung beabsichtigt.

Zu Buchstabe d

Eine Anpassung der Rechtslage für Lebenspartner ist erfolgt in Berlin und Schleswig-Holstein.

In Brandenburg ist hinsichtlich des Reisekostenrechts keine Gleichstellung erfolgt. Es ist auch keine Rechtsänderung beabsichtigt. Hinsichtlich der Umzugskostenvergütung wird auf das Bundesrecht verwiesen.

In Bremen und Sachsen ist hinsichtlich des Reisekostenrechts eine Gleichstellung nicht erforderlich, da die gesetzlichen Grundlagen keinen Bezug zu Ehegatten enthalten. Hinsichtlich der Umzugskostenvergütung ist in Bremen eine Gleichstellung erfolgt, in Sachsen ist weder eine Gleichstellung geregelt noch beabsichtigt.

In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird hinsichtlich des Reisekostenrechts und der Umzugskostenvergütung auf das Bundesrecht verwiesen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist hinsichtlich des Reisekostenrechts eine Gleichstellung nicht erforderlich, hinsichtlich der Umzugskostenvergütung sieht Mecklenburg-Vorpommern keine Gleichstellung vor.

Keine Anpassung vorgenommen hat das Saarland, das eine solche aber plant.

Nicht gleichgestellt sind Lebenspartner mit Ehegatten auch in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen. Diese Länder beabsichtigen derzeit keine Rechtsänderung.

Zu Buchstabe e

Gleichgestellt worden sind Lebenspartner mit Ehegatten in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

In Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird auf die bundesrechtliche Regelung verwiesen.

Das Saarland hat noch keine Anpassung vorgenommen, plant aber eine solche.

Keine Anpassung haben vorgenommen bzw. planen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Zu Buchstabe f

In Bayern besteht auch ohne Anpassung der Rechtslage die Möglichkeit der Dienstbefreiung.

In Baden-Württemberg werden Lebenspartner auch ohne Anpassung der Rechtslage in die Arbeitsbefreiung bei Niederkunft oder Tod des Partners einbezogen (Sonderurlaub aus wichtigem persönlichen Anlass).

In Hessen knüpft das entsprechende Landesrecht nicht an den Begriff des „Ehegatten“ an.

In Mecklenburg-Vorpommern verweist das Landesrecht auf das Bundesrecht, in dem eine Anpassung vorgenommen worden ist.

In Niedersachsen ist in die Sonderurlaubsverordnung bereits im Jahr 1997 der Begriff „Lebensgefährte“ aufgenommen worden, der auch den Lebenspartner umfasst. Eine spätere Anpassung war deshalb nicht geboten.

Eine Anpassung der Rechtslage vorgenommen haben Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Nordrhein-Westfalen hat sein Landesrecht noch nicht angepasst, beabsichtigt aber eine Erstreckung auf Lebenspartner.

Nicht gleichgestellt sind Lebenspartner bisher im Saarland, in Sachsen und Thüringen. Diese Länder beabsichtigen auch keine Rechtsänderung.

Zu Buchstabe g

In Bayern und Niedersachsen ist eine Anpassung der Rechtslage nicht erforderlich, da das Laufbahnrecht nicht auf das Rechtsinstitut der Ehe abstellt.

In Baden-Württemberg werden Lebenspartner unter den Begriff der „sonstigen nahen Angehörigen“ subsumiert.

Gleichgestellt sind Lebenspartner den Ehegatten in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Keine Anpassung ist bisher erfolgt in Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen. Diese Länder planen auch keine Rechtsänderung

27. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Bestattungs- und Friedhofsrecht vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
- a) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über die Totensorge vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
 - b) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über das Grabplatzbelegungsrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?
 - c) In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung der Vorschriften über das Sektionsrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Buchstabe a

Baden-Württemberg: Das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1970 stammende Bestattungsgesetz (BestattG) kennt den Begriff des Lebenspartners bisher nicht. In § 21 Abs. 1 BestattG ist geregelt, dass bei einem Sterbefall – in dieser Reihenfolge – der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder des Verstorbenen (Angehörige) verpflichtet sind, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen. Darüber hinaus ist die Bestattungssorgepflicht in § 31 Abs. 1 BestattG geregelt, wonach die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG) für die Bestattung sorgen müssen.

Das Bestattungsgesetz ist somit bezüglich der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften lückenhaft und bedarf unter Beachtung der Regelungen im LPartG einer Ergänzung. Nach § 11 Abs. 1 LPartG gilt ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht anderes bestimmt ist. Insofern ist vorgesehen, bei der nächsten Novellierung des Bestattungsgesetzes den Lebenspartner gleichrangig mit dem Ehegatten in § 21 Abs. 1 BestattG mit aufzunehmen. Durch die Bezugnahme der Regelung in § 31 Abs. 1 BestattG auf die Regelung in § 21 Abs. 1 BestattG schließt dies auch die Bestattungssorgepflicht durch den Lebenspartner mit ein.

Bayern: Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich § 17 Abs. 3 der Bestattungsverordnung (Bestimmungsrecht der Angehörigen bei nicht nachweisbarem Willen des Verstorbenen hinsichtlich einer Feuerbestattung). Darüber hinaus soll der Kreis der Bestattungspflichtigen in Artikel 15 des Bestattungsgesetzes (BestG) um Lebenspartner erweitert werden. Diese Punkte sollen bei der für die nächste Legislaturperiode angestrebten Novellierung des Bestattungsrechts berücksichtigt werden. Die Frage, welche Person im konkreten Fall Entscheidungen über die Art und den Ort der Bestattung trifft (Recht zur Totenfürsorge), ist nicht Gegenstand der bestattungsrechtlichen Bestimmungen. Hierfür ist das zivilrechtliche Institut der Totenfürsorge einschlägig, wonach es im Grundsatz auf den Willen des Verstorbenen ankommt.

Brandenburg: Bei der Totenfürsorge ist zwischen der öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Totenfürsorge zu unterscheiden. Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz) vom 7. November 2001 legt nur die öffentlich-rechtliche Totenfürsorge fest. Hiernach (§ 20 Abs. 1) haben für die Bestattung die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen: Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Der Lebenspartner ist nicht unter den Begriff „Ehegatte“, sondern nur unter den letztgenannten Begriff des Partners einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft subsumierbar. Für eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten wird in Brandenburg derzeit kein Bedarf gesehen, da die Vorschrift den Lebenspartner nicht hindert, die Bestattung zu veranlassen.

Mecklenburg-Vorpommern: Für den Fall, dass sich kein Angehöriger für die Totenfürsorge verantwortlich fühlt und der Verstorbene zu Lebzeiten auch keine Vorsorge getroffen hat, legt das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 30. Juni 1998 die Reihenfolge der zur Bestattung verpflichteten Angehörigen fest (§ 9 Abs. 2). In dieser Reihenfolge ist der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Ehegatten gleichgestellt und somit vorrangig vor anderen Angehörigen verantwortlich.

Niedersachsen: Der Gesetzgeber hat den Kreis der zur Bestattung verpflichteten Personen im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 in § 8 Abs. 3 bestimmt. Der Lebenspartner ist in der Rangfolge neben den Ehegatten vor die Abkömmlinge, die Vorfahren und die Geschwister gestellt worden. Die im Gesetz festgelegte Rangfolge orientiert sich an der gesetzlichen Erbfolge.

Nordrhein-Westfalen: Nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 17. Juni 2003 ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 bei der Rangfolge der Bestattungspflicht die Lebenspartnerschaft berücksichtigt worden: „Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).“

Das Saarland: Bei der Novellierung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2003 hat das Land eine Anpassung bezüglich der Berücksichtigung der Lebenspartnerschaften vorgenommen, indem in § 26 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) Lebenspartner nach den Ehegatten an zweiter Stelle der zur Bestattung pflichtigen Personen aufgenommen wurden.

Sachsen: Das Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 bestimmt in § 10 Abs. 1, wer für die Bestattung verantwortlich ist, und legt die Reihenfolge der nächsten Angehörigen fest. An erster Stelle steht bisher der Ehegatte. Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des SächsBestG soll die erste Stelle der Aufzählung um die Lebenspartnerschaft ergänzt werden und künftig wie folgt lauten: „1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft ...“.

Sachsen-Anhalt: Die Anpassung des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) an das LPartG erfolgte durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004. Für die Überführung der Leiche und deren Bestattung haben der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner sowie weiter im Einzelnen aufgeführte Angehörige zu sorgen.

Schleswig Holstein: Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 legt die Rechte und Pflichten der Hinterbliebenen von Verstorbenen fest. Zu den Pflichten gehört u. a. die Bestattungspflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BestattG. Das Totenfürsorgerecht ist nicht bestattungsgesetzlich geregelt.

Thüringen: Das Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 27. Mai 2004 regelt in § 18 Abs. 1, dass neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen für die Bestattung zu sorgen haben. Hierbei steht der Ehegatte an erster und der Lebenspartner an zweiter Stelle. Somit ist für die Totenfürsorge ggfs. der Lebenspartner vorrangig gegenüber anderen Angehörigen zuständig.

Zu Buchstabe b

Baden-Württemberg: Nach § 12 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) ist auf Gemeindefriedhöfen für jeden Verstorbenen eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) zur Verfügung zu stellen. Nach § 12 Abs. 2 BestattG kann an Grabstätten auf Gemeindefriedhöfen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt werden (Wahlgrab). Die Voraussetzungen für den Erwerb und der Inhalt des Nutzungsrechts sowie der Kreis der Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsordnung festzulegen. Nach der Formulierung von § 12 BestattG ist eine dortige Anpassung bezüglich der rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Bayern: Die Frage der Grabplatzbelegung ist ausschließlich in den kommunalen Satzungen nach Artikel 24 der Gemeindeordnung (GO) über die Benutzung des Friedhofs als kommunale Einrichtung geregelt. Die konkrete Regelung trifft die jeweilige Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Soweit die Satzungen (was nicht zwingend erforderlich ist) Regelungen über den Personenkreis treffen, der in Familiengrabstätten bestattet werden darf, hat dies im Einklang mit dem LPartG zu erfolgen.

Dass in den Satzungen oder durch ihren Vollzug der Lebenspartner ausdrücklich ausgeschlossen wäre bzw. worden wäre, ist in Bayern bislang nicht bekannt geworden.

Berlin: Durch Artikel II § 6 des Gesetzes zur Anpassung des Berliner Landesrechts aufgrund der Einführung der Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 wurde § 15 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe (Friedhofsordnung) vom 19. November 1997, der die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht regelt, angepasst. Im Übrigen regeln Friedhofsgesetz und Friedhofsordnung, dass die Person, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat, darüber befinden darf, wer auf dieser Grabstätte beigesetzt wird. Eine weitere Anpassung wird daher nicht als erforderlich angesehen.

Brandenburg: Das Bestattungsgesetz enthält keine Vorschriften zur Grabplatzbelegung. Die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung der Bestattung regeln die Friedhofsträger (Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts durch Satzung (Friedhofsordnung). Es ist nicht bekannt geworden, dass einem Partner einer Lebensgemeinschaft die Beisetzung oder Benutzung eines Wahlgrabes verwehrt oder dieser in anderer Art und Weise benachteiligt worden wäre.

Mecklenburg-Vorpommern: Das BestattG enthält keine gesetzlichen Regelungen zu Grabplatzbelegungen.

Niedersachsen: Das Grabplatzbelegungsrecht obliegt den Kirchen und Kommunen als Friedhofsträgern.

Nordrhein-Westfalen: Das Grabplatzbelegungsrecht ist nicht durch das Bestattungsgesetz geregelt. Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung des Friedhofs und von dessen Einrichtungen werden von Seiten der Friedhofsträger durch Satzung geregelt.

Das Saarland: Das Grabbelegungsrecht ist durch die Friedhofssatzungen der Städte und Gemeinden geregelt. Diese Friedhofssatzungen sind allerdings nach § 8 Bestattungsgesetz durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu genehmigen. Im Genehmigungsverfahren wird, soweit die Friedhofssatzung die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften nicht bereits berücksichtigt, darauf hingewiesen, dass dies zu geschehen hat. Diesem Hinweis wurde bisher gefolgt und eine entsprechende Formulierung in die Satzung aufgenommen.

Thüringen: Regelungen zur Grabplatzbelegung unterliegen auch in Thüringen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und/oder Kirchengemeinden als Träger von Friedhöfen. Die Mustersatzung des Thüringer Städte- und Gemeindebundes sieht hinsichtlich des Nutzungsrechts an Wahlgräbern vor, dass – wenn keine vertragliche Regelung getroffen wurde – das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Verstorbenen übergeht. Hierbei ist an erster Stelle der überlebende Ehegatte und an zweiter Stelle der Lebenspartner zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Baden-Württemberg: Die Sektion ist durch die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg geregelt. Die Durchführung der klinischen sowie der anatomischen Sektion setzt danach die Einwilligung der verstorbenen Person oder ihrer nächsten Angehörigen oder einer von der verstorbenen Person bevollmächtigten Person voraus. Nächste Angehörige sind in der Reihenfolge Ehegatte oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, sowie die Person, die mit der verstorbenen Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat, soweit im Behandlungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Damit sind die baden-württembergischen Vorschriften im Bereich der Sektion vollständig angepasst.

Bayern: Im Freistaat Bayern existieren keine Regelungen zur Verwaltungssektion.

Berlin: Durch Artikel I § 15 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts auf Grund der Einführung der Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 wurde insbesondere eine Anpassung der in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Sektionsgesetzes enthaltenen Definition der „nächsten Angehörigen“ dahingehend vorgenommen, dass nach dem Wort „Ehegatte“, die Worte „der Lebenspartner“ eingefügt wurden. Nach den Vorschriften des Berliner Sektionsgesetzes vom 18. Juni 1996 ist eine klinische Sektion zulässig, wenn der Verstorbene oder seine Angehörigen im Behandlungsvertrag in die Sektion eingewilligt haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Liegt diese Einwilligung nicht vor, ist die klinische Sektion gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 Sektionsgesetz dann nicht zulässig, wenn die nächsten Angehörigen nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion innerhalb von acht Tagesstunden widersprochen haben. Nächste Angehörige gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Sektionsgesetzes sind der Reihe nach der Ehegatte, der Lebenspartner, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister oder die Person, mit der der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Brandenburg: Eine Anpassung der Vorschriften über das Sektionsrecht ist derzeit nicht beabsichtigt. Gemäß § 10 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes – BbgBestG – vom 10. November 2001 ist die klinische Sektion u. a. zulässig, wenn der Verstorbene oder seine nächsten Angehörigen nach § 10 Abs. 5 BbgBestG schriftlich in die Sektion eingewilligt haben. Als nächste Angehörige gelten in der Rangfolge ihrer Aufzählung der Ehegatte, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder, Großeltern sowie der Partner, mit dem der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Bremen: Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichenwesen (Leichengesetz) darf eine Obduktion durchgeführt werden, wenn der Leichenschauarzt einen Obduktionsantrag ausgefüllt und, wenn keine Einverständniserklärung der verstorbenen Person vorliegt, ein Angehöriger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Leichengesetzes nach Information über die Absicht, eine Obduktion durchzuführen, nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen hat. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Leichengesetzes regelt die Reihenfolge der berechtigten Angehörigen. Hier werden genannt der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern oder volljäh-

rige Geschwister. Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 ist diese Regelung nach dem Wort „Ehegatte“ um die Worte „die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner“ ergänzt worden. Eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes ist somit erfolgt.

Hamburg: Eine Anpassung wurde bisher nicht vorgenommen und ist auch nicht beabsichtigt, da die Belange des angesprochenen Personenkreises im Personenstandsrecht geregelt werden.

Hessen: In Hessen existieren keine Regelungen über die Sektion.

Mecklenburg-Vorpommern: Eine Leichenöffnung zur Klärung der Todesursache und zur Überprüfung der Diagnose und der Therapie (Obduktion) ist nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Juli 2006, nur zulässig, wenn der Verstorbene vor seinem Tode eingewilligt hat. Liegt eine solche Erklärung nicht vor und hat der Verstorbene zu Lebzeiten einer Obduktion nicht widersprochen, kann eine Obduktion vorgenommen werden, wenn der in der Rangfolge des § 9 Abs. 2 BestattG M-V nächste Angehörige informiert worden ist und einer Obduktion in einer bestimmten Frist nicht widerspricht (§ 5 Abs. 1 BestattG M-V). In der Rangfolge nach § 9 Abs. 2 BestattG M-V ist der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt.

Niedersachsen: Den Lebenspartnern steht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 ein Widerspruchsrecht gegen die Durchführung der klinischen Sektion zu.

Nordrhein-Westfalen: Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) dürfen Tote, wenn sie zu Lebzeiten selbst, ihre gesetzliche Vertretung oder eine bevollmächtigte Person schriftlich eingewilligt haben, nach Ausstellung der Todesbescheinigung zur Klärung der Todesursache, zur Überprüfung der Diagnose oder Therapie oder zu einem sonstigen wissenschaftlichen Zweck obduziert werden. Insoweit könnte auch der Lebenspartner die bevollmächtigte Person sein. In § 10 Abs. 2 BestG NW wird weiterhin bestimmt, dass § 3 Abs. 3 und § 4 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (Neufassung in der Bekanntmachung vom 4. September 2007) sinngemäß Anwendung findet, wenn weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des Verstorbenen vorliegt.

Rheinland-Pfalz: Gesetzliche Regelungen für Sektionen bestehen nicht.

Das Saarland: Gemäß § 43 Abs. 1 des saarländischen Bestattungsgesetzes ist die klinische Sektion Teil der Qualitätssicherung und dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung. Sie wird gemäß § 44 Abs. 1 von dem behandelnden Arzt bei einer Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin angemeldet und kann nach § 44 Abs. 2 auch auf Antrag des jeweils nächsten Angehörigen oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen dabei nicht verletzt werden. § 45 Abs. 4 definiert die nächsten Angehörigen. Diese sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung: der Ehegatte, der Lebenspartner, der Partner, mit dem der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder, sowie die Großeltern.

Sachsen: Gemäß § 15 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 ist die Sektion zulässig, wenn sie „der Klärung eines Verdachts dient, dass der Tod durch einen medizinischen Behandlungsfehler verursacht sein könnte, und sofern der nach § 10 Abs. 1 verantwortliche Angehörige sie wünscht“ (Nr. 3) oder wenn sie „durch ein beachtliches Interesse an der Überprüfung der vorherigen Diagnose oder durch ein gewichtiges medizinisches Forschungsinteresse gerechtfertigt ist, sofern ihr entweder der Verstorbene zu Lebzeiten zugestimmt hat, oder, sofern von ihm eine Erklärung nicht vorliegt, der nach § 10 Abs. 1 verantwortliche Angehörige zustimmt“ (Nr. 4). Nach § 10 Abs. 1 SächsBestG sind für die Bestattung die nächsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge verantwortlich: An erster Stelle steht bisher der Ehegatte. Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des SächsBestG soll die erste Stelle der Aufzählung um die Lebenspartnerschaft ergänzt werden. Demnach wird nach der Novellierung gegebenenfalls der Lebenspartner vorrangig gegenüber anderen Angehörigen für die entsprechenden Entscheidungen berücksichtigt.

Sachsen-Anhalt: Eine Leichenöffnung ist zulässig, wenn es zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Angehörigen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, oder aus medizinischem Interesse mit Zustimmung der Angehörigen erforderlich ist. Zu den Angehörigen zählen auch Lebenspartner, was durch Verweisung in § 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes LSA auf § 4 Abs. 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) klargestellt worden ist. Nach § 1a TPG sind nächste Angehörige in der Rangfolge ihrer Aufzählung an erster Stelle der Ehegatte oder der Lebenspartner.

Schleswig-Holstein: Nach § 9 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) vom 4. Februar 2005 ist eine Obduktion zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache zulässig, wenn sie zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Hinterbliebenen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein begründeter schriftlicher Auftrag eines Hinterbliebenen dazu vorliegt. Die Obduktion ist auch aus gewichtigem medizinischen Interesse an der Klärung der Todesursache, an der Überprüfung der ärztlichen Diagnose, der Lehre, der medizinischen Forschung und der Epidemiologie zulässig, wenn die verstorbene Person zu deren Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat oder, wenn die Erklärung nicht vorliegt, die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene schriftlich eingewilligt hat. Hinterbliebene, die nach dem Bestattungsgesetz Pflichten zu erfüllen haben oder zur Wahrnehmung von Rechten berechtigt sind, sind nach § 2 Nr. 12 BestattG auch Lebenspartner.

Thüringen: Das Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 27. Mai 2004 regelt in § 8 Abs. 3, dass die klinische Sektion zulässig ist, wenn der Verstorbene vor seinem Tod eingewilligt hat oder, falls der Verstorbene keine Entscheidung darüber getroffen hat, der in der Rangfolge des in § 18 Abs. 1 ThürBestG nächste Angehörige des Verstorbenen einwilligt. Nach § 18 Abs. 1 ThürBestG haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen: der Ehegatte, der Lebenspartner.

28. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Archivrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder.

Der Wortlaut der Landesarchivgesetze in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt ist allgemein formuliert und nimmt von einer

expliziten Benennung etwaiger Angehöriger von vornherein Abstand. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Die Landesarchivgesetze in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hessen sind bereits angeglichen worden.

Die Landesarchivgesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Thüringen hingegen befinden sich in dieser Hinsicht nach wie vor auf dem Stand vor Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Von Seiten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und von Sachsen wurde aber mitgeteilt, dass Lebenspartnerschaften im Rahmen der nächsten Novellierung ihrer jeweiligen Landesarchivgesetze berücksichtigt werden. Brandenburg erklärte, dass Lebenspartnerschaften bis dahin von dem im Landesarchivgesetz Brandenburg verwendeten Begriff des Partners einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft mit umfasst seien. Ebenso teilte Bremen mit, Lebenspartnerschaften bis zu ihrer ausdrücklichen Erwähnung im Archivgesetz Bremen in der Praxis wie Ehegatten zu behandeln.

Das Land Thüringen plant keine Änderung seines Archivgesetzes.

29. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer eine Anpassung ihres Krebsregisterrechts vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder.

Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein haben die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften in ihren Landeskrebsregistergesetzen verankert.

Baden-Württemberg: Die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften wird in § 9 Abs. 2 des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 berücksichtigt.

Bremen: Es wurde mit dem „Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes“ das gesamte Landesrecht entsprechend angepasst, so auch das Bremer Krebsregistergesetz.

Nordrhein-Westfalen: Im Gesetz zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters vom 5. April 2005 werden in § 10 Abs. 5 Lebenspartner berücksichtigt.

Rheinland-Pfalz: Nach dem Krebsregistergesetz vom 3. März 2006 werden Lebenspartner mit Ehegatten im Zusammenhang mit der Einholung von Einwilligungen zur Übermittlung von Daten für Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung von Personen identifizierenden Daten gleichgestellt.

Das Saarland: Im Krebsregistergesetz wurden bereits bei der Novellierung im Jahr 2002 Lebenspartnerschaften rechtlich gleichgestellt. Dabei wurden zur Regelung der Übermittlung von Personen identifizierenden Daten im Falle verstorbener Patienten als nächste Angehörige neben den Ehepartnern auch die Lebenspartner als verfügbungsberechtigt aufgeführt.

Schleswig-Holstein: Das Land hat mit dem am 28. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 7 des „Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes“ in seinem Landeskrebsregistergesetz nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

Bayern und Niedersachsen beabsichtigen, bei der nächsten Novellierung ihrer Krebsregistergesetze eine Anpassung vorzunehmen.

Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, und Thüringen sehen aus folgenden Gründen keinen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf:

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, und Thüringen haben auf der Grundlage eines zwischen ihnen geschlossenen Staatsvertrages ein Gemeinsames Krebsregister aufgebaut. Aus den für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen der epidemiologischen Krebsregistrierung ergeben sich keine diesbezüglichen Regelungstatbestände.

Hamburg: Eine Anpassung des Krebsregistergesetzes wurde nicht vorgenommen, da der Familienstand kein zu erhebendes Merkmal ist.

Hessen: Eine Anpassung des Krebsregistergesetzes an die Erfordernisse des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist bisher nicht erfolgt, da davon ausgegangen wird, dass Lebenspartner bei der Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung Personen identifizierender Daten den Ehegatten gleichgestellt sind. Demgemäß gab es weder einen entsprechenden Beschluss des Hessischen Landtags noch hat es eine Initiative dazu gegeben bzw. ist eine solche abzusehen.

30. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer ein Mitwirkungsrecht des Lebenspartners
- a) im Bereich des Schulrechts, insbesondere bei der Definition des Erziehungsberechtigten,
 - b) in der Landesdisziplinarordnung, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens durch den überlebenden Lebenspartner
- gesetzlich geregelt oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung zu regeln?

Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder.

Zu Buchstabe a

Angesichts der föderalen Grundordnung, die durch die Föderalismusreform bestätigt wurde, sind für das Schulwesen allein die Länder zuständig. Die Mitwirkungsrechte im Bereich des Schulrechts stehen grundsätzlich den Personen zu, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs personensorgeberechtigt sind. Ausdrückliche Regelungen über Mitwirkungsrechte von Lebenspartnern finden sich in den Schulgesetzen in der Regel nicht.

In Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen enthalten die Schulgesetze Bestimmungen, wonach im – der Schule schriftlich nachzuweisenden – Einverständnis mit dem oder den jeweils Sorgeberechtigten auch Personen Elternrechte eingeräumt werden, denen die Erziehung des Kindes anvertraut oder mit anvertraut ist.

In Niedersachsen gilt auch eine Person als erziehungsberechtigt im Sinne des Schulgesetzes, wenn sie mit dem sorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer nichtehelichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bestimmen die Schulgesetze ausdrücklich die Einbeziehung der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils in den Kreis der Mitwirkungsberechtigten.

Im Saarland ist die Ergänzung des Schulgesetzes durch eine der niedersächsischen Regelung entsprechenden Vorschrift geplant.

Zu Buchstabe b

In Berlin richtet sich die Rechtsstellung des Lebenspartners im Wiederaufnahmeverfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz.

In Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein hat schon der Ehegatte kein Recht, den Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu stellen. Die Frage einer Anpassung stellt sich nicht.

Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben ein Mitwirkungsrecht auch für den Lebenspartner eingeführt.

In Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen hat der Lebenspartner kein Mitwirkungsrecht. In diesen Ländern ist auch eine Rechtsänderung nicht beabsichtigt.

31. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer ein Anhörungsrecht des Lebenspartners
 - a) im Bereich des Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsrechts,
 - b) im Bereich der Vorschriften über die Kastrationvorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Buchstabe a

Im Wesentlichen kennen die Länder in polizei- und ordnungsrechtlicher Hinsicht allenfalls in ihren Gesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker Regelungen zum Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsrecht im Sinne der Fragestellung.

Baden-Württemberg: Im Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (UBG) ist kein „Anhörungsrecht des Lebenspartners“ vorgesehen.

Bayern: Das Unterbringungsgesetz (BayUnterbrG) findet Anwendung auf Unterbringungen von Personen, die psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört sind und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. Jenseits etwaiger Anhörungsrechte nach dem FGG bei Anordnung von Unterbringungen durch ein Gericht hat im Falle einer sofortigen vorläufigen Unterbringung die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 BayUnterbrG der untergebrachten Person, deren Unterbringung gemäß Artikel 10 Abs. 1 BayUnterbrG angeordnet wurde, die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Unterbringungszweck dadurch nicht gestört wird. Hinsichtlich der „Person ihres Vertrauens“ beinhaltet diese Regelung keine Differenzierung nach dem familienrechtlichen Status und der sexuellen Orientierung der untergebrachten sowie der zu kontaktierenden Person. Ein hierüber hinausgehendes Anhörungsrecht eines Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartners ist im BayUnterbrG nicht enthalten.

Bei Freiheitsentziehungen durch die Polizei ist gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen würde. Für das gericht-

liche Verfahren gelten gemäß Artikel 18 Abs. 3 Satz 3 PAG die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. § 5 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes räumt auch dem Lebenspartner ein Anhörungsrecht ein. Nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 PAG hat die Polizei der festgehaltenen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet ist. Insoweit gelten die Ausführungen zu Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 BayUnterbrG entsprechend.

Berlin: Die Voraussetzungen von und das Verfahren bei Freiheitsentziehungen sind in §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 3 Satz 3, 30, 31 bis 33 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG – vom 14. April 1992 in der Fassung vom 11. Oktober 2006 geregelt. § 31 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass, wenn eine Person aufgrund einer der genannten Vorschriften festgehalten wird, die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen hat. Dabei richtet sich das Verfahren (gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 ASOG Bln) nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Auf die Ausführungen Bayerns zu § 5 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes kann verwiesen werden.

Brandenburg: Das Psychisch-Kranken-Gesetz enthält keine Anhörungsrechte, die an den Status der Ehe oder Lebenspartnerschaft anknüpfen. In unterschiedlichen Regelungsbereichen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und des Maßregelvollzuges werden gerichtlich bestellte Betreuer als Vertreter der untergebrachten Person bzw. Sorgeberechtigte bei minderjährigen untergebrachten Personen einbezogen.

Mecklenburg-Vorpommern: § 16 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Psychischkrankengesetz – PsychKG) folgt im Wesentlichen den bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), nach dessen § 70d Abs. 1 Nr. 1a das Gericht u. a. dem Lebenspartner des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gibt, wenn die Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben.

Niedersachsen: Nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG, vgl. § 14 ff. NPsychKG) richtet sich das Verfahren über solche Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 ff. FGG. Durch die dort verankerten bundesgesetzlichen Regelungen ist das Anhörungsrecht der Lebenspartner im Unterbringungsrecht gewährleistet, so dass es keiner weiteren landesgesetzlichen Regelung bedarf. Im Übrigen sind freiheitsentziehende Maßnahmen aufgrund von Landesrecht nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) möglich (vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 2, 18 Nds. SOG). Wird eine Person aufgrund dieser Vorschriften festgehalten, ist ihr unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihrer Wahl zu benachrichtigen und zu ihrer Beratung hinzuziehen, soweit dadurch nicht der Zweck oder die Durchführung der Maßnahme gefährdet wird (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG). Der Betroffene hat somit Gelegenheit, seinen Lebenspartner zu benachrichtigen. Eine formelle Anhörung des Lebenspartners ist ebensowenig vorgesehen wie die Anhörung anderer Personen, die dem Betroffenen nahe stehen.

Ist über die jeweilige freiheitsentziehende Maßnahme eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 19 Abs. 1 Nds. SOG) und erklärt das Gericht die Freiheitsentziehung für zulässig (§ 19 Abs. 1 Nds. SOG), hat es einen Angehörigen des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 3 Nds. SOG, Artikel 104 Abs. 4 des Grundgesetzes). Wenn der Festgehaltene es wünscht, wird auch hier sein Lebenspartner unterrichtet.

Nordrhein-Westfalen: Das Polizeigesetz sowie das Ordnungsbehördengesetz enthalten keine Regelungen zum Unterbringungs- und Freiheitsentziehungs-

recht, die eine Änderung zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften erforderlich werden ließen. Relevant wird eine Lebenspartnerschaft allein im Bereich der Benachrichtigungspflicht bei festgehaltenen Personen gemäß § 37 bzw. §§ 49 i. V. m. § 37 PolG NRW. Die Benachrichtigungspflicht ist sehr weit gefasst und bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut auf einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens. Der Lebenspartner wird im Sinne der Vorschrift bereits als Angehöriger erfasst.

Das Saarland: Eine Anpassung des Unterbringungsgesetzes wird als nicht erforderlich angesehen, da dieses bezüglich der Anhörung von Personen bei einer Unterbringung auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verweist.

Sachsen: Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) sind im vorbereitenden Verfahren der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf Wunsch des Patienten „Angehörige oder eine Person seines Vertrauens zu hören, wenn der Zweck der Unterbringung dies zulässt und das Verfahren nicht unverhältnismäßig behindert wird“. Dazu kann auch der Lebenspartner gehören. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Sachsen-Anhalt: Im Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (PsychKG LSA) sind gesetzgeberische Aktivitäten nicht erforderlich gewesen, um eine ausreichende Beteiligung des Lebenspartners im Unterbringungsverfahren zu ermöglichen, weil sich diese bereits aus dem Verweis auf bundesrechtliche Vorschriften ergibt. Gemäß § 14 Abs. 2 PsychKG LSA gelten für das Unterbringungsverfahren die Vorschriften des FGG. Neben dem allgemeinen Verweis auf das FGG enthält das PsychKG zwei spezielle Verfahrensvorschriften, die sich mit der Beteiligung Dritter am Verfahren befassen. Auch sie sichern die angemessene Beteiligung des Lebenspartners im Unterbringungsverfahren, ohne dass es einer Anpassung an die Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft bedurft hätte. So richtet sich gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 PsychKG LSA der Kreis derjenigen, die von einer Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringung zu benachrichtigen sind, nach § 70d Abs. 1 Nr. 1 bis 4 FGG. Dementsprechend sind über § 70d Abs. 1 Nr. 1a FGG die Lebenspartner in den Kreis der zu Benachrichtigenden einbezogen. Die ebenfalls spezielle Verfahrensvorschrift des § 15 Satz 2 PsychKG LSA erstreckt sich ebenfalls auf die Lebenspartner. Nach dieser Vorschrift sollen die Angehörigen des Betroffenen von einer vorläufigen Einweisung benachrichtigt werden. Zur Definition des „Angehörigen“ wird in diesem Zusammenhang üblicherweise die Begriffsbestimmung des § 11 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) herangezogen, die ebenfalls den Lebenspartner erfasst.

Schleswig-Holstein: Zu den Unterbringungsmaßnahmen, für die die Verfahrensvorschriften des FGG gelten, gehört gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG ausdrücklich „die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker“, in Schleswig-Holstein somit Maßnahmen nach dem „Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz – PsychKG)“. Dieses enthält in § 10 einen ausdrücklichen Verweis auf die Verfahrensvorschriften des FGG. Außerdem enthält das PsychKG in § 11 Abs. 2 Nr. 1 eine Regelung über die Unterrichtung auch des Lebenspartners bei einer vorläufigen Unterbringung. Sowohl im Schleswig-Holsteinischen Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG, § 5) als auch im Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG, § 14) werden bestimmte ärztliche Eingriffe abhängig gemacht von der Zustimmung der betroffenen Person. Sofern diese Person die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und Einwilligung nicht beurteilen kann, hat der gesetzliche Vertreter zu entscheiden. Da diese Rechts-

konstruktion nicht auf Ehepartner abstellt, ist keine Ausweitung auf den Lebenspartner erforderlich.

Thüringen: Das Unterbringungsrecht ist im Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker (ThürPsychKG) vom 2. Februar 1994 geregelt. In § 7 ThürPsychKG werden Regelungen zum Unterbringungsantrag und -verfahren getroffen. In § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürPsychKG ist geregelt, dass für das gerichtliche Verfahren das FGG gilt, das den Lebenspartner einbezieht. Das ThürPsychKG wird derzeit novelliert. Auch in dem neuen § 8 (Unterbringungsantrag und -verfahren) und dem neuen § 9 (Vorläufige Unterbringung) sind Verweise auf das FGG enthalten.

Zu Buchstabe b

Die Länder kennen im Hinblick auf die Vorschriften über die Kastration ein Anhörungsrecht im Sinne der Fragestellung nur in ihren Gesetzen über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (soweit sie diese aufgrund von § 5 KastrG erlassen haben).

Baden-Württemberg: In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 ist nur eine Anhörung des Ehegatten vorgesehen. Die Vorschrift hat bisher keine praktische Relevanz, die Gutachterstelle wurde in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes können die Gutachterstellen im Rahmen der Erhebung der für ihre Entscheidung notwendigen Erkenntnisse bereits jetzt ggf. auch Lebenspartner anhören. Die Anpassung der Vorschrift an das Lebenspartnerschaftsgesetz soll aber bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Bayern: Im Bayerischen Landesrecht ist keine ausdrückliche Regelung zur Anhörung von Angehörigen bzw. Lebenspartnern in Verfahren nach dem Kastrationsgesetz vorgesehen.

Berlin: § 11 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 sieht ein Anhörungsrecht des Ehegatten oder des Lebenspartners vor, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung aus Gründen des Einzelfalls untunlich ist.

Brandenburg: Nach § 126 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg soll die Ehegattin des Betroffenen angehört werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht oder die Anhörung im Einzelfall untunlich ist. Ein explizites Anhörungsrecht des Lebenspartners besteht nicht.

Bremen: § 12 des Gesetzes über die Gutachterstellen für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 sieht die Anhörung des Ehegatten vor; es ist bisher nicht um ein Anhörungsrecht eines Lebenspartners erweitert worden. Eine solche Änderung ist auch nicht beabsichtigt.

Hamburg: § 12 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 1. Dezember 1969 enthält ausdrücklich auch ein Anhörungsrecht des Lebenspartners, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung aus Gründen des Einzelfalls untunlich ist.

Hessen: Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. Juli 1970 sieht explizit keine Anhörung von Angehörigen, auch nicht des Ehegatten, vor. Es besteht lediglich in § 10 Abs. 1 eine allgemeine Regelung des Inhalts, dass die Gutachterstelle sich durch eine ärztliche Untersuchung des Betroffenen und die gebotenen weiteren Erhebungen die Erkenntnisse verschafft, deren sie für die von ihr vorzunehmende Beurteilung bedarf.

Mecklenburg-Vorpommern: Es gibt keine ausdrückliche Regelung zur Anhörung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern in Verfahren nach dem Kastrationsgesetz.

Niedersachsen: Das niedersächsische Landesrecht enthält Regelungen zur Gutachterstelle in einer Verwaltungsvorschrift des insoweit zuständigen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Runderlass „Durchführung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden“), die keine Bestimmung zur Anhörung von Lebenspartnern treffen.

Nordrhein-Westfalen: § 13 des Gesetzes über die Gutachterstelle bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 enthält ein Anhörungsrecht des Ehegatten, des Lebenspartners oder des sonstigen Lebenspartners, sofern der Betroffene nicht widerspricht oder die Anhörung im Einzelfall untunlich ist.

Rheinland-Pfalz: In § 13 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden wird das Anhörungsrecht geregelt. § 15 Abs. 1 des Gesetzes regelt, dass das Ergebnis der Anhörung aktenkundig zu machen ist. Derzeit ist nur der Ehegatte des Betroffenen anzuhören.

Das Saarland: Die derzeitige Fassung des Gesetzes Nr. 948 über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden sieht in § 9 Abs. 4 vor, den Ehegatten des Betroffenen anzuhören. Ein Anhörungsrecht des Lebenspartners ist derzeit nicht vorgesehen.

Sachsen: Bisher ist mangels Bedarfs keine Gutachterstelle nach § 5 KastrG eingerichtet worden, so dass sich die Frage nach einem Anhörungsrecht des Lebenspartners nicht stellt.

Sachsen-Anhalt: Das Recht des Landes Sachsen-Anhalts enthält keine eigenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu § 5 KastrG, so dass sich auch hier die Frage nach einem Anhörungsrecht des Lebenspartners nicht stellt.

Schleswig-Holstein: § 11 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 sieht ein Anhörungsrecht des Ehegatten oder Lebenspartners vor, sofern der Betroffene nicht widerspricht oder die Anhörung im Einzelfall untunlich ist.

Thüringen: Ein Anhörungsrecht ist nicht eingeführt worden und soll auch nicht eingeführt werden.

32. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen bei den Bekanntgabe- und Zustellungsregelungen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Baden-Württemberg und Thüringen: § 8 des novellierten baden-württembergischen Landesverwaltungszustellungsgesetzes und der neu geschaffene § 8a des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erlauben die Zustellung eines zusammengefassten Bescheides, der Ehegatten oder Ehegatten mit Kindern betrifft, unter der gemeinsamen Anschrift. In beiden Vorschriften wird der Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt.

Bayern: Eine Erstreckung auf Lebenspartnerschaften kommt bei der nächsten Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in Betracht.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sehen im Bereich der Bekanntgabe- und Zustellungsregelungen

keinen Anpassungsbedarf. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass das geltende Recht die Lebenspartner bereits erfasst.

Mecklenburg-Vorpommern: Das Land hat in § 101a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Lebenspartner bei der Zustellung an mehrere Beteiligte in den Kreis der Beteiligten aufgenommen.

33. In welcher Weise haben die Bundesländer Anpassungen bei den Befangenheits- und Ausschließungsregelungen
- a) im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (auch beim Vollstreckungsschutz),
 - b) im Bereich der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz (Staatsanwälte),
 - c) im Bereich der Gesetze über die Landesverfassungsgerichtshöfe,
 - d) im Bereich der Landesdisziplinarordnungen,
 - e) im Bereich der Richterwahlordnungen,
 - f) im Bereich der Schiedsordnungen bzw. -gesetze,
 - g) im Bereich der Landesjagdgesetze (Sachverständige für die Abschätzung von Jagd- und Wildschäden)
- vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben zu den Fragen 33a und 33c bis 33g basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Buchstabe a

Verwaltungsverfahren

Anpassungen bei den Befangenheits- und Ausschließungsregelungen wurden wie folgt vorgenommen in:

Hamburg: Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz ist dahingehend geändert worden, dass in § 20 (ausgeschlossene Personen) der Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Fassung

- „1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner“

erhalten hat und die Nr. 6a eingefügt worden ist, die lautet

„6a Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“

und Satz 2 Nummer 1 die Fassung erhalten hat:

- „1. In Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht“.

Hessen: Im Bereich des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist bei den Regelungen über die Befangenheit in § 20 HVwVfG die Lebenspartnerschaft berücksichtigt. In § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a wird der Lebenspartner als Angehöriger im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 4 angesehen. In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1a heißt es weiterhin, dass Angehörige die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann sind, wenn in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

Mecklenburg-Vorpommern: Zu den im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen wurde in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklen-

burg-Vorpommern (VwVfG M-V) in Nummer 2a der Lebenspartner hinzugefügt.

Nordrhein-Westfalen: Der Ausschluss von Personen in einem Verwaltungsverfahren ist in § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) geregelt. Die Lebenspartnerschaft ist dort bei der Definition des Angehörigenstatus ausdrücklich berücksichtigt (s. § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6a, Satz 2 Nr. 1). Die Befangenheitsregelung des § 21 VwVfG NW knüpft nicht an den Angehörigenstatus an. Folglich bedarf es hier auch keiner ausdrücklichen Erwähnung der Lebenspartnerschaft.

Schleswig-Holstein: § 81 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) legt die im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen aus dem Kreis der nahen Angehörigen fest. Durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 3. Januar 2005 ist der Lebenspartner in diesen Personenkreis aufgenommen worden.

Thüringen: Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer verwaltungsrechtlicher Vorschriften sieht in Artikel 2 Nr. 2 folgende Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vor:

„§ 20 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Lebenspartner,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

cc) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummer 9 und 10.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Nummern 2, 3 und 6“ durch die Verweisung „Nummern 2, 4 und 7“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in den Fällen der Nummern 3, 4 und 8 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, und die Verweisung „Nummern 3 bis 7“ wird durch die Verweisung „Nummer 4 bis 7 sowie 9 und 10“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Verweisung „Nummer 8“ durch die Verweisung „Nummer 10“ ersetzt“.

Der Gesetzentwurf befindet sich noch in der Anhörung und soll dem Kabinett demnächst zum zweiten Mal vorgelegt werden. Weitere Anpassungen wurden im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts nicht vorgenommen und sind auch nicht beabsichtigt.

In folgenden Ländern wurden bislang keine Anpassungen im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgenommen:

Baden-Württemberg: Es ist beabsichtigt, bei Gelegenheit die Regelung in § 20 LVwVfG anzupassen, so dass hier Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden.

Das Saarland: Die Ausschließungsregelungen im Verwaltungsverfahrensrecht sollen im Saarland so angepasst werden, dass zukünftig auch Lebenspartner sowie Lebenspartner von Geschwistern und Geschwister von Lebenspartnern als Angehörige eines Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden dürfen.

Die Länder Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wollen in Abstimmung mit dem Bund eine Regelung finden (siehe die Antwort zu Frage 19):

Bayern: Über eine Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der nach Artikel 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossenen Personen soll im Interesse der Erhaltung der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in Bund und Ländern zeitgleich und abgestimmt mit einer entsprechenden Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entschieden werden (Parallelgesetzgebung).

Bremen: Eine Anpassung wird für notwendig erachtet, die aber im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorschriften geschehen soll, um einheitliche Regelungen im Verfahrensrecht beizubehalten.

Niedersachsen: Im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssten entsprechende Anpassungen durch den Bund vorgenommen werden. Das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) enthält nur einige Paragraphen ohne Anpassungsbedarf und verweist ansonsten auf das VwVfG des Bundes.

Rheinland-Pfalz: Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz enthält in seinem § 1 Abs. 1 eine dynamische Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Landesrechtliche Anpassungen sind daher nicht erforderlich.

Sachsen-Anhalt: Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) verweist dynamisch auf das VwVfG (des Bundes); Änderungen des VwVfG erfolgen deshalb automatisch zeitgleich im Landesverwaltungsverfahrensrecht.

Verwaltungsvollstreckung

Für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung sehen die Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Bereich des Verwaltungsvollstreckungsrechts keinen Anpassungsbedarf. Dies wird damit begründet, dass die geltenden Regelungen Lebenspartner bereits erfassen oder dass Landesrecht auf Bundesrecht verweist.

Hessen: § 10 der Vollstreckungskostenverordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz stellt Lebenspartner bei der Gebührenregelung Ehegatten gleich. Zudem ist in einem Gesetzentwurf zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften vorgesehen, bei der Regelung über die Vollstreckung gegen Ehegatten nach § 21 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) auch den Lebenspartner zu erfassen.

Niedersachsen: Es werden bei der derzeitigen Novellierung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Rheinland-Pfalz: Eine punktuelle Neuregelung stellt sicher, dass sich beim Vollzug des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes die anzuwendenden Bestimmungen auch auf Lebenspartnerschaften beziehen.

Das Saarland: Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als Dritte auch Lebenspartner kraft Gesetzes zu einer Geldleistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet sind, soll die Verwaltungsvollstreckung gegen Dritte

auch auf Lebenspartner ausgedehnt werden. Im saarländischen Verwaltungsvollstreckungsrecht richtet sich der Vollstreckungsschutz nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen der bereits aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes angepassten Zivilprozessordnung.

Sachsen-Anhalt: Es ist vorgesehen, bei Gelegenheit Lebenspartner in § 15 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das die Vollstreckung gegen Ehegatten regelt, aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Für den Strafprozess sind die Befangenheitsregelungen bezüglich der Gerichtspersonen (Richter, Schöffen, Urkundsbeamte) ausschließlich im Bundesrecht (StPO) geregelt.

Zu Buchstabe c

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ist ein Richter von der Ausübung seines Richteramtes unter anderem auch dann ausgeschlossen, wenn er mit einem Beteiligten eine Lebenspartnerschaft führt oder führte.

In den landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind vergleichbare Ausschließungsregelungen für Lebenspartner enthalten.

In Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen gilt jeweils eine vergleichbare Ausschließungsregelung bei Lebenspartnerschaften aufgrund von Verweisungen auf entsprechendes Bundesrecht in den landesrechtlichen Vorschriften.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen sind Lebenspartner von der Ausschließungsregelung nicht erfasst. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland erwägen eine Anpassung, haben aber noch kein konkretes Gesetzgebungsvorhaben in die Wege geleitet. Die Bundesländer Brandenburg, Hessen und Thüringen beabsichtigen, eine Anpassung bei Gelegenheit, d. h. im Zuge weiter gehender Gesetzesänderung, vorzunehmen.

Zu Buchstabe d

Das Disziplinalgesetz von Berlin sieht keine Ausschließungs- und Befangenheitsregelung vor.

Anpassungen in den Landesdisziplinarordnungen haben Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vorgenommen.

Bisher keine Gleichstellung ist erfolgt in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Diese Länder beabsichtigen auch keine entsprechende Rechtsänderung.

Zu Buchstabe e

In den Ländern Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt bestehen keine Richterwahlausschüsse. Dementsprechend finden sich im Landesrecht dieser Länder keine Richterwahlordnungen oder entsprechende verfahrensrechtliche Regelungen.

In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz sind Ehegatten und Lebenspartner in den die Richterwahl betreffenden Befangenheits- und Ausschließungsregelungen gleichgestellt.

Schleswig-Holstein hält seine bestehenden gesetzlichen Ausschließungsgründe, die Lebenspartnerschaften nicht ausdrücklich erwähnen, nach ihrem Sinn und Zweck auf Lebenspartner im Wege der ergänzenden Auslegung für entsprechend anwendbar. Eine redaktionelle Änderung der entsprechenden Vorschrift wird bei der nächsten Änderung des Landesrichtergesetzes vorgenommen werden.

In Brandenburg und Hessen fehlen bislang entsprechende Vorschriften, Gesetzesänderungen sind jedoch geplant.

In Hamburg und Thüringen fehlen entsprechende Regelungen, die Lebenspartnerschaft und Ehe gleichstellen. Änderungen sind nicht geplant.

Zu Buchstabe f

Baden-Württemberg: Das Schlichtungsgesetz verweist auf § 41 ZPO und berücksichtigt somit auch die in § 41 Nr. 2a ZPO genannten Lebenspartner.

Bayern: Im einschlägigen Landesrecht wird hinsichtlich der Befangenheits- und Ausschließungsregelungen auf das Bundesrecht verwiesen.

Berlin: Das Schiedsamtsgesetz ist an das LPartG angepasst worden.

Brandenburg: Eine Anpassung der Ausschließungsregelung im Schiedsstellengesetz wird derzeit geprüft. Befangenheitsregelungen sind im Gesetz nicht enthalten.

Bremen: Dort gibt es weder Schiedsordnungen noch Schiedsgesetze.

Hamburg: Für die öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) finden die §§ 41 bis 49 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechende Anwendung. Die in § 41 Nr. 2a ZPO aufgeführten Lebenspartner sind damit berücksichtigt. Im Übrigen gibt es weder Schiedsordnungen noch Schiedsgesetze.

Hessen: Im Ortsgerichtsgesetz und Schiedsamtsgesetz sind Lebenspartner bisher nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der jeweiligen Ausschließungsregelung ist bei der nächsten Novellierung beabsichtigt.

Mecklenburg-Vorpommern: Die Lebenspartnerschaft ist im Schiedsstellengesetz als Ausschließungsgrund berücksichtigt.

Niedersachsen: Eine entsprechende Anpassung des Schiedsamtsgesetzes ist beabsichtigt.

Nordrhein-Westfalen: Im Schiedsamtsgesetz und im Gütestellen- und Schlichtungsgesetz ist eine Anpassung erfolgt.

Rheinland-Pfalz: Die Schiedsamtordnung ist an das LPartG angepasst worden.

Das Saarland: Eine Anpassung der in der Schiedsordnung vorgesehenen Befangenheits- und Ausschließungsregelungen an das LPartG befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Sachsen: Eine Anpassung des Schieds- und Gütestellengesetzes an das LPartG ist derzeit nicht beabsichtigt.

Sachsen-Anhalt: Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz ist angepasst worden.

Schleswig-Holstein: Die Schiedsordnung ist für Schiedsfrauen und Schiedsmänner angepasst worden. Diese Regelung ist gemäß Schlichtungsgesetz auch für die vor dem Schiedsamt als Gütestelle durchzuführenden Schlichtungsverfahren entsprechend anzuwenden.

Thüringen: Das Schiedsstellengesetz enthält keine Befangenheits- und Ausschließungsregelungen. Eine Änderung des Gesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe g

In Berlin gibt es keine Sachverständigen als Wildschadenschätzer mehr.

In Sachsen enthält das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) keine Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen.

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist lediglich in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Anpassung bei den Befangenheits- und Ausschließungsregelungen im Bereich des Landesjagdgesetzes bzw. in der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vorgenommen worden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist zwar in der Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen bisher keine Anpassung erfolgt, wohl aber in der Verordnung über die Mustersatzungen für Wildschadensausgleichskassen und in der Verordnung über die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften.

Im Saarland soll eine Anpassung erfolgen.

In Bayern, Hessen und Niedersachsen verweist das Landesjagdrecht auf die Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, die eine gesonderte Regelung im Fachrecht erübrigen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 33a verwiesen.

In Rheinland-Pfalz und Thüringen verweist das Landesjagdrecht auf die Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

34. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer die Einbeziehung von Lebenspartnern und Lebensgefährten in die Regelungen über die Überprüfungen der Zuverlässigkeit
- a) im Bereich des Gaststättenrechts,
 - b) im Bereich der Sicherüberprüfungsrechts
- vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben zu Frage 34b basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Buchstabe a

Bis die Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Gaststätten Gebrauch gemacht haben, gilt das Gaststättengesetz (GastG) nach Artikel 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG kann die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis versagt werden, wenn der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei dem Begriff der Zuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum. Der Begriff ist durch ständige Verwaltungspraxis sowie durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV), Ziffer 3.3.1, kann sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auch daraus ergeben, dass ein unzuverlässiger Dritter maßgeblichen Einfluss auf den Gewerbetreibenden nimmt. Lediglich beispielhaft wird dabei auf den unzuverlässigen Ehegatten verwiesen, ein unzuverlässiger Dritter kann jedoch ebenso ein Lebensgefährte oder Lebenspartner sein. Die Prüfung, ob ein Dritter maßgeblichen Einfluss auf den Gewerbetreibenden hat, und gegebenenfalls die Prüfung

von dessen Zuverlässigkeit entspricht der allgemeinen Vollzugspraxis in den einzelnen Bundesländern.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Bundesländer planen, den etablierten Zuverlässigkeitsbegriff künftig gesetzlich auszugestalten.

Zu Buchstabe b

Baden Württemberg: Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) vom 12. Februar 1996, geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2005, sieht bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen vor, dass der „volljährige Ehegatte oder Partner, mit dem die Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner)“, in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden soll (§ 2 Abs. 2 LSÜG).

Nach dem bislang verwendeten Formular der Sicherheitserklärung sind beim Familienstand folgende Ankreuzmöglichkeiten gegeben: „ledig“, „verheiratet“, „getrennt lebend“, „geschieden“, „verwitwet“ und „eheähnliche Gemeinschaft“.

In der Ausfüllanleitung für die Sicherheitserklärung wird ausgeführt, dass eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des LSÜG gegeben sei, wenn zwischen einem Mann und einer Frau oder zwischen gleichgeschlechtlichen Personen eine der Ehe vergleichbare enge persönliche Beziehung besteht, insbesondere wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Sie werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.

Derzeit werden die Sicherheitserklärungsbögen und die dazugehörigen Ausfüllanleitungen überarbeitet. Beim Familienstand sind künftig folgende Ankreuzmöglichkeiten vorgesehen: „ledig“, „verheiratet“, „Lebenspartnerschaft“, „verwitwet“, „getrennt lebend“, „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ oder „geschieden/aufgehobene Lebenspartnerschaft“.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz ist im Rahmen der nächsten Gesetzesnovellierung beabsichtigt.

Bayern: Die Einbeziehung von Lebenspartnern und Lebensgefährten in die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsrecht ist in Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) geregelt:

„Der volljährige Ehegatte oder die Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach den Artikeln 11 (Anm.: Erweiterte Sicherheitsüberprüfung) und 12 (Anm.: Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen) einbezogen werden.“

Berlin: Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ vom 15. Oktober 2001 wurde die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften (i. S. d. Legaldefinition des § 1 Abs. 1 LPartG), Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Gemeinschaft zweier Lebensgefährten) im Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin – Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz – bereits explizit normiert.

Brandenburg: Das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BbgSÜG) vom 30. Juli 2001 sieht eine „Einbeziehung“ von Lebenspartnern und Lebensgefährten vor. Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 BbgSÜG werden bei jeder Sicherheitsüberprüfung zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners mit dessen Zustimmung Daten zum Namen (auch frühere) und Vornamen (auch frühere), zum Geburtsdatum, -ort, Kreis, Bundesland, Staat, zur Staatsangehörigkeit (auch früheren) und zu doppelten Staatsangehörigkeiten sowie zum Familienstand erhoben. Dies ist allerdings keine Einbeziehung im Sinne des Gesetzes.

Nur bei den Überprüfungsarten der erweiterten Sicherheitsüberprüfung – Ü2 – und erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen – Ü3 – soll der volljährige Ehegatte oder der Lebenspartner gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgSÜG in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. In diesen Fällen sind weitere Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner mit dessen Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 BbgSÜG zu erheben.

Mecklenburg-Vorpommern: Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz sind alle Formen der Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft berücksichtigt. Die Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz erfolgte 2004.

Nordrhein-Westfalen: Soweit das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen (SÜG NW) bei Sicherheitsüberprüfungen die Einbeziehung der Ehefrau oder des Ehemannes vorsieht, ist auch die Einbeziehung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vorgesehen. Bezüglich der Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten besteht die Möglichkeit zur Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung, wenn dies auch bei Eheleuten möglich ist.

Niedersachsen: Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 30. März 2004 findet der Lebenspartner und Lebensgefährte in § 2 als in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehende Person Berücksichtigung.

Rheinland-Pfalz: Im Anwendungsbereich des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) vom 8. März 2000 (§ 3 Abs. 2 LSÜG) ist die volljährige Ehefrau oder der volljährige Ehemann oder die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder mit dem die betroffene Person in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartnerin oder Lebenspartner), in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Überprüfungsart Ü 2) und in eine solche mit Sicherheitsermittlungen (Überprüfungsart Ü 3) einzubeziehen.

Das Saarland: Nach § 3 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 4. April 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006, ist die Person, mit der die betroffene Person verheiratet ist oder in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt, grundsätzlich in eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung sowie eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen einzubeziehen.

Sachsen: Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SächsSÜG) sieht in § 2 Abs. 2 auch die Einbeziehung des Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 SächsSÜG vor.

Sachsen-Anhalt: In § 3 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA) wird der von der Sicherheitsüberprüfung betroffene Personenkreis definiert. Danach soll gemäß § 3 Abs. 2 SÜG-LSA der volljährige Ehegatte, Lebenspartner oder Partner, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), in die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 und 12 einbezogen werden.

Schleswig-Holstein: Im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) vom 10. Dezember 2003 sind beim betroffenen Personenkreis i. S. d. § 3 Abs. 2 LSÜG auch Lebenspartner mit einbezogen.

Thüringen: Im Thüringischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG) vom 17. März 2003 ist die rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften berücksichtigt. Danach sind in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen grundsätzlich der volljährige Partner, mit dem die betroffene Person in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft oder in Lebenspartnerschaft lebt, einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 ThürSÜG).

35. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der Datenverarbeitungsregelungen Landesmeldegesetze, Datenverarbeitungsvorschriften, die die zusätzliche Erfassung und Verarbeitung von Daten der Ehegatten erlauben) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass auf Länderebene die Anpassung der einschlägigen Vorschriften nach den Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes offenbar erfolgt ist.

Die Datenschutzvorschriften der Länder enthalten keine speziell auf Ehegatten bzw. Lebenspartner zugeschnittenen Vorschriften. Insoweit wurden Änderungen von den Ländern weder vorgenommen noch sind sie beabsichtigt.

36. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der sonstigen Sozialleistungen (z. B. bei der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, ob und gegebenenfalls inwieweit die Länder Anpassungen in diesem Bereich vorgenommen haben bzw. planen.

37. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen im Bereich der Versorgungswerke der freien Berufe (Kammergesetze bzw. Versorgungswerkgesetze) vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Versorgungswerke sind vom Gedanken der kollektiven Eigenverantwortung geprägt mit der Folge, dass die Länder als föderaler Gesetzgeber lediglich rechtlich die Basis und den Rahmen für die Gründung eines Versorgungswerkes bereitstellen. Entscheidend ist so die Eigeninitiative des Berufsstandes, der seinerseits auch für die Finanzierung verantwortlich ist. Das Land übernimmt lediglich die Rechts- und Versicherungsaufsicht als Konsequenz aus der landesgesetzlichen Ermächtigung des Berufsstandes.

Soweit die Versorgungswerke der freien Berufe Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung, welche Versorgungswerke in welchen Ländern eine Hinterbliebenenrente für Lebenspartner eingeführt haben oder eine solche einzuführen beabsichtigen.

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Rechtsanwälte und Notare:

Berlin (Versorgungswerk der Rechtsanwälte): Der Landesgesetzgeber hat in das Neunte Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes mit § 4b Abs. 11 des Kammergesetzes (KammerG) eine Vorschrift aufgenommen, der zufolge auf die Witwen- und Waisenrente § 46 Abs. 4 des SGB VI entsprechende Anwendung findet. Damit besteht im Berliner KammerG seit dem 25. Juni 2006 eine Regelung zur Berücksichtigung der Lebenspartnerschaften bei der Hinterbliebenenversorgung in den Versorgungseinrichtungen. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin hat mit Beschlüssen zur Änderung der Satzung vom 10. September und 5. November 2002 Lebenspartnerschaften im Leistungsrecht

der Versorgungseinrichtung Ehen gleichgestellt. Die Anwaltsnotare sind in der Regel Mitglieder im Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

Bremen (Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung): Die Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen ist am 16. Juni 2005 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 dahingehend geändert worden, dass für die Hinterbliebenenversorgung die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt ist. Die Änderung der Satzung ist am 27. April 2005 von der Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen beschlossen worden.

Hamburg (Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarversorgungswerk): Für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der in Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte ist durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) vom 21. November 2000 ein Versorgungswerk in der Freien und Hansestadt errichtet worden. Durch § 2 Abs. 1 Satz 3 RAVersG und Beschluss der Vertreterversammlung sind Lebenspartner in die Versorgung eingeschlossen.

Durch das Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Hamburgischen Notarkammer mit dem Namen „Notarversorgungswerk Hamburg“ errichtet worden. Mitglieder sind die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Notarassessoren. Nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung sind Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt.

Sachsen-Anhalt (Versorgungswerk der Rechtsanwälte): Die Satzung der Rechtsanwaltsversorgung in Sachsen-Anhalt vom 30. Dezember 2006 hat die Lebenspartner von Anfang an in den Kreis der Begünstigten mit aufgenommen.

Architekten

Baden-Württemberg (Versorgungswerk der Architekten): Das Versorgungswerk plant eine entsprechende Satzungsänderung und wird aller Voraussicht nach Mitte 2009 darüber in der Vertreterversammlung verbindlich entscheiden.

Berlin (Architektenkammer): Aktuell findet sich weder in der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin noch im Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) eine Bezugnahme auf § 46 Abs. 4 SGB VI, durch die im Falle des Versterbens eines Lebenspartners der Überlebende einen Anspruch auf Versorgung erhalten würde.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin hat gegenüber der Staatsaufsicht, die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung angesiedelt ist, erklärt, dass sie keine Bedenken bezüglich der Aufnahme eines Verweises auf § 46 Abs. 4 SGB VI in die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin hat und einen derartigen Verweis bis zum 1. Januar 2009 aufnehmen wird.

Freie Berufe allgemein

Mecklenburg-Vorpommern: Im Bereich der Versorgungswerke der freien Berufe (Kammergesetze bzw. Versorgungswerkgesetze) wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Die Lebenspartner wurden dabei den Ehegatten gleichgesetzt und in Form einer Aufzählung in die entsprechenden Vorschriften integriert.

Freie Berufe im Gesundheitswesen

Die Länder sind vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufgefordert, vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgesetzes gesetzgeberische Mög-

lichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen, um eine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften in den Versorgungswerken der freien Berufe im Gesundheitswesen herzustellen, wenn Satzungen keine entsprechenden Regelungen vorsehen. Im Gesundheitswesen gilt derzeit Folgendes:

Ärzte

Berlin (Berliner Ärzteversorgung): Die Anpassung erfolgte durch das Berliner Kammergesetz (§ 4b Abs. 11 Satz 2) in der Fassung vom 4. September 1978, zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 10. Mai 2007. Das Kammergesetz wird von der Berliner Ärzteversorgung allerdings noch nicht angewandt, da ein Rechtsstreit geführt wird.

Bremen (Versorgungswerk der Ärztekammer): Die Anpassung erfolgte durch Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Oktober 2007.

Hamburg (Versorgungswerk der Ärztekammer): Die Anpassung erfolgte durch Gesetz (Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 11. Juli 2007), § 7 Abs. 2.

Zahnärzte

Berlin (Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (einschließlich Zahnärzte Brandenburgs und Zahnärzte Bremens): Für die Zahnärzte besteht – nach vollzogener Organisationsreform des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin – bereits ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente für gleichgeschlechtliche Lebenspartner. Dies ist auch in der Satzung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin vom 12. Dezember 2007 in § 19 Abs. 1 Satz 2 festgelegt.

Hamburg (Versorgungswerk der Zahnärztekammer): Die Anpassung erfolgte durch Gesetz (Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 11. Juli 2007).

Niedersachsen (Versorgungswerk der Zahnärzte): Das Versorgungswerk der Zahnärzte hat die Lebenspartnerschaften mit der zum 1. Januar 2007 wirksam gewordenen geänderten Satzung der Ehe gleichgestellt.

Psychotherapeuten

Niedersachsen (Versorgungswerk der Psychotherapeuten): Das Versorgungswerk der Psychotherapeuten hat die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit Ehen bereits seit Gründung des Versorgungswerks im November 2002 in der Satzung fixiert.

Schleswig-Holstein (Psychotherapeutenkammer): Aufgrund des § 28 der im Jahr 2005 erlassenen Satzung haben Lebenspartner von Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Heilberufe insgesamt

Nordrhein-Westfalen: Das Heilberufsgesetz schließt solche Ansprüche nicht ausdrücklich aus. Die Versorgungswerke haben aber die Satzungshoheit und bisher keine Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner vorgesehen.

Sachsen-Anhalt: Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 15. November 2007 im Heilberufekammergesetz des Landes vorgesehen, dass die Satzungen der Versorgungswerke der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker weitere Leistungen als die bisher vorgesehenen beinhalten könnten. Hierzu könnte der Begriff Hinterbliebenenversorgung um die hinterbliebenen Lebenspartner erweitert werden. Davon haben die Heilberufsversorgungswerke in

Sachsen-Anhalt bei den anschließenden Satzungsänderungen allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Thüringen: Das Thüringer Heilberufegesetz regelt, dass die Versorgungswerke der Heilberufe ihren Mitgliedern Hinterbliebenenversorgung leisten. Dies schließt eine Versorgung an Hinterbliebene einer Lebenspartnerschaft nicht aus. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist derzeit nicht vorgesehen. Die Versorgungswerke wurden angehalten zu prüfen, ob in ihren Satzungen eine Regelung zur Hinterbliebenenversorgung für Lebenspartner erfolgen sollte.

Apotheker

Berlin (Apothekerversorgung Berlin einschließlich Apotheker in Brandenburg): Bei der Apothekerversorgung hat sich die Umsetzung des 9. Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes und damit eine Einbeziehung von Lebenspartnern dadurch verzögert, dass die der Berliner Apothekerversorgung angeschlossene Landesapothekerkammer Brandenburg zunächst ihre Anschlussatzung ändern musste und dann erst ihre Mitglieder für die Vertreterversammlung wählen konnte. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung einschließlich der Wahl des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses wird voraussichtlich im Juni 2008 stattfinden.

Niedersachsen (Apothekerkammer): Seit dem 1. Januar 2005 haben hinterbliebene Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Hiervon ausgehend hat der Senat in Hamburg in einem Artikelgesetz das hamburgische Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes angepasst und dabei auch das Kammergesetz für die Heilberufe geändert. Da der Apothekerversorgung Niedersachsen (ApVN) auch alle Kammermitglieder der Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt angehören, ist die Apothekerversorgung in der Pflicht, diese Änderung für die Hamburger Mitglieder zu berücksichtigen. Darüber hinaus bereitet der Verwaltungsausschuss der ApVN für alle Mitglieder eine entsprechende Änderung der Alterssicherungsordnung vor. Diese wird voraussichtlich auf der nächsten Kammerversammlung im November 2008 verabschiedet.

38. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in weiteren Bereichen der Hinterbliebenenversorgung, z. B. in den Abgeordnetengesetzen und den Ministergesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die nachfolgenden Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder.

Abgeordnetengesetze

Eine Anpassung haben vorgenommen die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Keine Anpassung ist bisher erfolgt in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Schleswig-Holstein beabsichtigt eine Anpassung, das Saarland prüft eine Anpassung.

Ministergesetze

Kein Bedarf für eine Anpassung besteht in Sachsen, da die Regelungen der §§ 12 bis 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (SächsMinG) zur Hinterbliebenenversorgung allgemein auf Ansprüche der „Hinterbliebenen“ abstellen. Eine Anpassung der Rechtslage hat bisher nur Bremen vorgenommen. Keine Rechtsänderung ist erfolgt in Berlin, Bran-

denburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Schleswig-Holstein beabsichtigt eine Anpassung, das Saarland prüft eine Anpassung.

39. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren landesrechtlichen Fördergesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Wohnraumförderung

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung zum 1. September 2006 auf die Länder übertragen. Das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bleibt weiterhin gültig, sofern es nicht durch landesrechtliche Regelungen ersetzt wird. § 18 WoFG umschreibt den Begriff der berücksichtigungsfähigen Haushaltsangehörigen. Lebenspartnerschaften sind hiervon umfasst.

Die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben inzwischen eigene Landeswohnraumförderungsgesetze erlassen, nach denen u. a. der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zum Haushalt rechnen (vgl. Artikel 4 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes – BayWoFG – vom 10. April 2007; § 4 Abs. 16 des Landeswohnraumförderungsgesetzes – LWoFG – von Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2007). Die Entwürfe der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein für ein Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (vgl. § 5) und für ein schleswig-holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (vgl. § 8 Abs. 5) sehen gleiche Regelungen vor.

Sonstige Fördergesetze im weitesten Sinn

Der Begriff „Fördergesetze“ ist ein allgemeiner und juristisch schwer festzulegender Begriff. Vor diesem Hintergrund sind die Antworten der Länder wenig konkret ausgefallen.

Berlin: Im Land Berlin gibt es keine Fördergesetze. Zuwendungen werden aufgrund von § 44 der Landeshaushaltsordnung bewilligt. Dieser enthält keine Angaben über Inhalte der zuwendungsfähigen Projekte. Im Landeshaushalt ist ein Titel „Zuwendungen an Projekte gleichgeschlechtlicher Lebensweisen“ seit 1990 eingestellt.

Bremen: Landesrechtliche Fördergesetze (einschließlich des Bremischen Beihilferechts) wurden in Bremen gleichgestellt, indem Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden. Noch nicht erfolgt ist bisher eine Anpassung im Bremischen Ruhelohngesetz.

Nordrhein-Westfalen: Der durch das jährlich verabschiedete Haushaltsgesetz vorliegende Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für die Förderung der Schwulen- und Lesbenarbeit sowie Mittel für Projekte gegen Gewalt an Lesben und Schwulen bereit.

Rheinland-Pfalz: Seit 2005 wird in Rheinland-Pfalz das landesweite Netzwerk der schwul-lesbischen Gruppen und Initiativen QUEERNET finanziell gefördert.

Das Saarland: Im Fachbereich Familie gibt es im Saarland keine gesetzlich geregelten Fördertatbestände. Es existiert lediglich eine Förderrichtlinie, die die Förderung von Familienferienmaßnahmen regelt. Für diese Förderrichtlinie

wurde nicht eigens eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz vorgenommen, da eine Förderung nach dieser Richtlinie abhängig vom Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder (drei und mehr) ist. Sollte ein Antrag von Lebenspartnern, die die in der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen, gestellt werden, wird der Antrag befürwortet.

Weitere Angaben zu Fördergesetzen liegen der Bundesregierung nicht vor.

40. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren Kirchnaustrittsgesetzen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Grundsätzlich ist der Kirchnaustritt eine persönliche Erklärung, die jeder nur für sich selbst abgeben kann. Einige Länder räumen die Möglichkeit eines gemeinsamen Austritts von Ehegatten bzw. Familien entweder in den Kirchnaustrittsgesetzen oder durch Verwaltungsvorschriften ein. Nur in diesem Fall stellt sich die Frage nach einer Anpassung der Vorschriften.

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Berlin und Hamburg haben in ihren Kirchnaustrittsgesetzen eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Im Saarland ist zurzeit ein allgemeines Anpassungsgesetz in Vorbereitung. In Sachsen-Anhalt ist das Kirchnaustrittsgesetz geändert worden hinsichtlich der Unterrichtspflicht von Standesbeamten gegenüber anderen Behörden. Die Frage, ob einschlägige Verwaltungsvorschriften geändert werden sollen, wird in einigen Ländern noch geprüft.

41. In welcher Weise haben die einzelnen Bundesländer Anpassungen in ihren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgenommen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung vorzunehmen?

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Handwerk

Nach einer Untersuchung der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) haben die einzelnen Bundesländer keine Anpassungen in ihren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (duale Erstausbildung) vorgenommen.

Soweit die Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammern, die das Zulassungs- und Prüfungsverfahren regeln, Vorschriften enthalten, die auf das Bestehen einer Ehe Bezug nehmen, wurden Lebenspartnerschaften bereits Ehen gleich gestellt bzw. erfolgt die Gleichstellung sukzessive bei der Überarbeitung der Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die Frage der Befangenheit bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

Wissenschaftlicher und künstlerischer Bereich

Es gibt zwei Gesetze, die in weiterem Sinne mit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in Verbindung stehen und angepasst wurden:

- Das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Berlin in der Fassung vom 7. Juni 2005.
- Das Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 26. März 2004.

Gesundheitsbereich

In den Ländern sind dort, wo es erforderlich ist, entsprechende Anpassungen vorgenommen worden oder befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

Öffentlicher Dienst

In Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt ist eine Anpassung nicht erforderlich, da die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keinen Regelungsbezug zur Ehe aufweisen.

In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen sind Anpassungen vorgenommen worden.

Keine Anpassungen sind bisher erfolgt in Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

42. Wann wurden die in den Fragen 25 bis 41 gegebenenfalls erfolgten Anpassungen in den jeweiligen Bundesländern beschlossen?
Welche parlamentarische Initiative lag der Anpassung jeweils zugrunde, und von wem wurde diese eingebracht?
43. Welche parlamentarischen Initiativen hierzu, die bislang noch keine Mehrheit gefunden haben, wurden von wem in den einzelnen Ländern eingebracht?

Die Fragen 42 und 43 werden zusammen beantwortet.

Die Angaben basieren ausschließlich auf den Zulieferungen der Länder. Einige Länder haben zu der Aufstellung nicht beigetragen.

Zu Frage 25a

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 25b

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 25b.

Zu Frage 25c

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 25c.

Zu Frage 26a

In Baden-Württemberg ist ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtagsdrucksache 14/264) auf Anpassung des Landesrechts in verschiedenen Punkten gescheitert.

In Berlin hat der Senat die Gesetzesvorlage eingebracht (Drucksache 16/0967), die eine Gleichstellung zum Ziel hat. Ein Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 15/4111) fand keine Mehrheit.

In Bremen ist die Gleichstellung im Jahr 2007 (Senatsbeschluss) erfolgt.

In Hessen ist ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. Mai 2007 (Drucksache 16/7331) abgelehnt worden. Am 10. April 2008 hat dieselbe Fraktion einen weiteren Gesetzentwurf (Drucksache 17/38) eingebracht. Dieser befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

In Mecklenburg-Vorpommern konnte sich das Gesetz vom 20. Juli 2006 (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz) wegen der vor der Föderalismus-

reform I geltenden Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nicht auf den Familienzuschlag als Teil der Beamtenbesoldung und -versorgung beziehen. Jetzt ist aber eine Anpassung beabsichtigt.

In Niedersachsen gibt es eine Entschließung des Landtags gegenüber der Landesregierung vom 17. Oktober 2007 zur Anpassung des niedersächsischen Landesrechts an das LPartG (Drucksache 15/4142), der von der Fraktion der SPD initiiert wurde (Drucksache 15/3471).

Im Saarland hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Vorschlag gemacht, dass Leistungen, soweit sie vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig sind, auch beim Bestehen oder früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft gezahlt werden.

In Sachsen-Anhalt gibt es bisher nur die Beschlussempfehlung des Innenausschusses, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

In Schleswig-Holstein hat die Fraktion der FDP einen entsprechenden Antrag am 12. Februar 2008 (Landtagsdrucksache 16/1887) eingebracht.

In Thüringen hat die Fraktion DIE LINKE. am 25. April 2008 einen entsprechenden Änderungsantrag in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Zu Frage 26b

Wegen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

In Berlin ist die Anpassung im Jahr 2001 (Antrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses) erfolgt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anpassung im Jahr 2006 (Gesetzentwurf der Landesregierung auf Antrag der Fraktionen der SPD und PDS) erfolgt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung im Jahr 2005 (Initiative der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erfolgt.

Im Saarland hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Vorschlag gemacht, dass Leistungen, soweit sie vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig sind, auch beim Bestehen oder früheren Bestehen einer Lebenspartnerschaft gezahlt werden. Zwischenzeitlich hat sich die Regierungsfraktion das Vorhaben zu Eigen gemacht, das nunmehr aus einem umfangreichen Artikelgesetz besteht.

In Sachsen-Anhalt gibt es eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses, die Rechtslage anzupassen.

In Schleswig-Holstein ist eine Anpassung (Rechtsverordnung) im Jahr 2004 erfolgt.

Zu Frage 26c

Wegen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, dem Saarland und Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

In Berlin haben die Regierungsfractionen SPD und DIE LINKE. am 28. März 2008 einen Gesetzentwurf zur Anpassung (Drucksache 16/1313) vorgelegt.

Wegen des Landes Sachsen-Anhalt wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

Zu Frage 26d

Wegen der Länder Baden-Württemberg und Hessen wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

In Bayern hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag auf Gleichstellung der Lebenspartner gestellt, der keine Mehrheit gefunden hat.

Wegen des Landes Berlin wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

In Brandenburg findet das Bundesumzugskostengesetz Anwendung, das im Jahr 2004 angepasst wurde.

In Bremen ist die Anpassung der Umzugskostenvergütung auf Initiative eines Senatsbeschlusses im Jahr 2006 erfolgt.

Wegen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird hinsichtlich der Umzugskostenvergütung auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

Wegen des Saarlandes wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

In Schleswig-Holstein ist die Anpassung (Rechtsverordnung) im Jahr 2005 erfolgt.

Zu Frage 26e

Wegen der Länder Baden-Württemberg und Hessen wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

Wegen der Länder Bayern und Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 26d verwiesen.

Wegen der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

In Bremen ist die Anpassung auf Initiative eines Senatsbeschlusses im Jahr 2006 erfolgt.

In Brandenburg findet die Trennungsgeldverordnung des Bundes Anwendung, die 2004 entsprechend angepasst wurde.

Zu Frage 26f

In Baden-Württemberg ist die letzte Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung im Jahr 2005 erfolgt.

Wegen des Landes Berlin wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

In Brandenburg findet die Sonderurlaubsverordnung des Bundes Anwendung, die 2004 angepasst wurde.

In Bremen ist die Anpassung im Jahr 2006 erfolgt.

Wegen des Landes Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 26d verwiesen.

Wegen des Saarlandes wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

In Rheinland-Pfalz ist die Anpassung im Jahr 2002 (Rechtsverordnung) erfolgt.

In Sachsen-Anhalt ist die Anpassung durch eine Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung im Jahr 2001 erfolgt.

Zu Frage 26g

Wegen der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.

Wegen des Landes Bremen wird auf die Antwort zu Frage 26f verwiesen.

Wegen der Länder Hessen und dem Saarland wird auf die Antwort zu Frage 26a verwiesen.

Wegen des Landes Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 26d verwiesen.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Frage 27

Zu den Fragen 27a bis 27c

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu den Fragen 27a bis 27c.

Zu Frage 28

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 29

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 29.

Zu Frage 30a

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 30b

In Bremen ist die Anpassung im Jahr 2006 (Initiative: Senatsbeschluss) erfolgt.

In Nordrhein-Westfalen ist eine Anpassung im Jahr 2004 erfolgt.

In Sachsen-Anhalt ist eine Anpassung im Jahr 2004 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Frage 31a

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 31a.

Zu Frage 31b

Berlin: Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der Lebenspartnerschaft wurde am 15. Oktober 2001 beschlossen. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2. Mai 2001 (Drucksache 14/1179) wurde in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD (Drucksache 14/1527) angenommen.

Bremen: Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert zu berichten, welche Bestimmungen im Landesrecht noch zu ändern sind bzw. aus welchen Gründen eine Änderung ausscheidet. Zu § 12 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden hat der Senat im Bericht ausgeführt: „Die Regelung kann so bestehen bleiben, da eine Ergänzung hinsichtlich der Lebenspartner nicht sinnvoll ist. Das Gesetz ist lediglich noch existent, weil es ein entsprechendes Bundesgesetz gibt.“ Der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 11. Dezember 2007 beruht auf einem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Hamburg: Die Hamburger Bürgerschaft hat am 11. Juli 2007 das Gesetz zur Anpassung des Hamburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes beschlossen. Dem Gesetz lag ein Antrag der Fraktion der CDU der Bürgerschaft vom 23. November 2006 (Drucksache 18/5321) zugrunde.

Niedersachsen: Derzeit wird vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit der Entwurf einer Kabinettsverordnung über die Gutachterstelle nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden bei der Ärztekammer Niedersachsen (Gust-VO ÄKN) erarbeitet, der die Einrichtung und das Verfahren der zur

Durchführung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden erforderlichen Gutachterstelle neu regeln soll. Hierbei wird auch die Anhörung der Lebenspartner zu berücksichtigen sein.

Nordrhein-Westfalen: Das Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 20. April 2005 beschlossen. Es geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtagsdrucksache 13/5392).

Rheinland-Pfalz: Im Rahmen eines derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des rheinland-pfälzischen Rechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes liegt ein Gesetzentwurf vor, der in Artikel 29 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kastrationsgesetzes – AGKastrG) vorsieht, § 13 und § 15 Abs. 1 AGKastrG dahingehend zu ändern, dass hinter dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt werden.

Das Saarland: Im saarländischen Landtag hatte eine parlamentarische Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Oktober 2007 keine Mehrheit gefunden. Die saarländische Landesregierung beabsichtigt aber, ein Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz in den saarländischen Landtag einzubringen, wonach unter anderem eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage auch im genannten Gesetz vorgesehen ist.

Schleswig-Holstein: Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wurde am 16. Dezember 2004 beschlossen. Es beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 15/3700) unter Federführung des damaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Frage 32

Soweit Erkenntnisse vorhanden sind, siehe die Antwort zu Frage 32.

Zu den Fragen 33a bis 33c

Soweit Erkenntnisse vorhanden sind, siehe die Antwort zu Frage 33a bis 33c.

Zu Frage 33d

In Bremen ist die Anpassung im Jahr 2006 (Senatsbeschluss) erfolgt.

In Hessen ist die Anpassung im Jahr 2006 erfolgt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

In Niedersachsen ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung im Jahr 2004 erfolgt.

Im Saarland ist die Anpassung im Jahr 2005 erfolgt.

In Sachsen ist die Anpassung im Jahr 2007 (Gesetzentwurf der Staatsregierung) erfolgt.

In Sachsen-Anhalt ist die Anpassung im Jahr 2004 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

In Schleswig Holstein ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

Zu Frage 33e

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 33f

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 33f.

Zu Frage 33g

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anpassung im Jahr 2006 erfolgt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung im Jahr 2005 erfolgt.

In Schleswig-Holstein ist die Anpassung im Jahr 2005 erfolgt.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu Frage 34a

Entfällt

Zu Frage 34b

Soweit Erkenntnisse vorhanden sind, siehe die Antwort zu Frage 34b.

Zu Frage 35

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 36

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 37

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 37.

Zu Frage 38

In Berlin ist die Anpassung im Jahr 2001 (Gesetzentwurf auf Antrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses) erfolgt.

In Brandenburg ist die Anpassung im Jahr 2006 (Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf Initiative des Präsidenten des Landtages in Abstimmung mit den Fraktionen) erfolgt.

In Bremen ist die Anpassung im Jahr 2006 (Initiative: Senatsbeschluss) erfolgt.

In Hessen ist ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/2331) vom 9. Mai 2007 gescheitert. Am 10. April 2008 hat dieselbe Fraktion einen neuen Gesetzentwurf (Drucksache 17/38) eingebracht. Dieser befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf auf Initiative der Fraktionen SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erfolgt.

In Sachsen ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf auf Initiative der Fraktionen der CDU und SPD) erfolgt.

In Sachsen Anhalt ist die Anpassung im Jahr 2007 (Gesetzentwurf auf Initiative der Fraktionen der CDU und SPD) erfolgt.

In Schleswig-Holstein wird ein Antrag der Fraktion der FDP vom 12. Februar 2008 (Landtagsdrucksache 16/1887) parlamentarisch beraten.

Zu Frage 39

Soweit Erkenntnisse vorliegen, siehe die Antwort zu Frage 39.

Zu Frage 40

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 41

In Bremen ist die Anpassung im Jahr 2006 (Initiative: Senatsbeschluss) erfolgt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anpassung im Jahr 2006 (Gesetzentwurf der Landesregierung) erfolgt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung im Jahr 2005 (Gesetzentwurf auf Initiative der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erfolgt.

44. In welchen Staaten oder Teilstaaten gibt es das Eheschließungsrecht für gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Paare?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, fremde Rechtsordnungen detailliert zu analysieren. Interessenten können sich in den umfangreichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen informieren. Unter diesem Vorbehalt stehen die weiteren Einschätzungen:

In Belgien, Kanada, den Niederlanden, Spanien und Südafrika sowie in den US-Bundesstaaten Kalifornien und Massachusetts haben nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, die Ehe zu schließen.

45. In welchen Staaten oder Teilstaaten gibt es ein (familienrechtliches) Institut für gleichgeschlechtliche Paare, das die gleichen oder im Wesentlichen gleiche Rechte wie die Ehe entfaltet?

Auf den Vorspann zu Frage 44 wird verwiesen. Regelungen für Lebenspartnerschaften haben teils als Bundesgesetz, teils auf föderaler Ebene folgende Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Finnland, Irland, Island, Kanada, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Spanien, Südafrika, Ungarn und einzelne Staaten der USA.

Die einzelnen Regelungen sind sehr unterschiedlich, so dass eine Feststellung, ob sie die gleichen oder im Wesentlichen gleichen Rechte wie die Ehe enthalten, nicht möglich ist.

Nach überwiegender Auffassung der juristischen Fachliteratur erfolgt eine weit reichende Gleichstellung mit der Ehe in den fünf nordischen Staaten Schweden, Finnland, Norwegen, Island und Dänemark, außerdem in den Niederlanden, Irland, Großbritannien und Nordirland, Neuseeland, sowie in den US-Bundesstaaten Vermont, Connecticut, New Jersey und New Hampshire.

46. Welche Rechtsfolgen haben ausländische Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare für das deutsche Recht, wenn das Ehepaar in der Bundesrepublik Deutschland lebt?

In welchen Bereichen werden sie gegenüber deutschen Eheschließungen gegebenenfalls unterschiedlich behandelt, und warum?

47. Welche Rechtsfolgen haben im Ausland geschlossene Lebenspartnerschaften (oder mit der Ehe vergleichbare Institute) Gleichgeschlechtlicher im deutschen Recht, wenn die Lebenspartner in der Bundesrepublik Deutschland leben?

In welchen Bereichen werden sie gegenüber deutschen Eingetragenen Lebenspartnern gegebenenfalls unterschiedlich behandelt, und warum?

Die Fragen 46 und 47 werden zusammen beantwortet.

Das deutsche Internationale Privatrecht sieht für die Lebenspartnerschaft in Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) eine besondere Regelung vor. Nach Artikel 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB richten sich die Begründung sowie die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen einer Lebenspartnerschaft nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Für besondere Sachverhalte wie Namensgebung, Unterhaltspflichten, Erbschaftssachen und den Versorgungsausgleich sehen Artikel 17b Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Artikel 17b Abs. 2 EGBGB Sonderregeln vor.

Entsprechen die Wirkungen einer im Ausland nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates geschlossenen Lebenspartnerschaft dem deutschen Recht, werden diese anerkannt. Gehen sie über das deutsche Recht hinaus, werden sie nur soweit anerkannt, wie das deutsche Recht geht. Das ergibt sich aus Artikel 17b Abs. 4 EGBGB.

Die rechtliche Behandlung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe ist umstritten und hängt davon ab, ob man sie als Ehe oder als Lebenspartnerschaft qualifiziert. Letztlich ist es Sache der Gerichte, diese Auslegungsfrage zu entscheiden.

Wenn man eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als Ehe qualifiziert, würde sich ihre Wirksamkeit nach Artikel 13 EGBGB richten. Nach Artikel 13 Abs. 1 EGBGB unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Hiernach kann eine gleichgeschlechtliche Ehe nur zustande kommen, wenn zwei ausländische Eheschließende die Ehe eingehen, deren Heimatrechte die Eingehung der Ehe mit dem jeweils anderen Partner zulassen.

Eine Ehe mit einem Deutschen kann hiernach nicht eingegangen werden. Denn nach deutschem Recht ist wie nach dem Recht vieler anderer Staaten Ehevoraussetzung, dass Ehegatte eines Mannes nur eine Frau sowie Ehegatte einer Frau nur ein Mann sein kann.

Die besondere Anknüpfung des Artikels 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB an das Recht des Register führenden Staates wurde geschaffen, um gerade dieses Problem zu vermeiden. Denn in dem Staat, in dem die gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft registriert wurde, gibt es dieses Rechtsinstitut, und es besteht nicht die Gefahr der Unwirksamkeit aufgrund fehlender Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvoraussetzungen. Qualifiziert man dementsprechend die in einem anderen Staat geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe entsprechend dem in der Bundesrepublik Deutschland für die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft vorgesehenen Rechtsinstitut als Lebenspartnerschaft, unterfallen diese Verbindungen der Regelung für Lebenspartnerschaften (Artikel 17b EGBGB, s. o.). Nach Artikel 17b Abs. 4 EGBGB würden die Wirkungen solcher im Ausland als Ehen bezeichneten Lebenspartnerschaften jedoch in der Bundesrepublik Deutschland nicht weiter gehen, als für Lebenspartnerschaften in der deutschen Rechtsordnung vorgesehen ist. Gleichgeschlechtliche Paare, deren Gemeinschaft einem ausländischen Recht unterliegt, das sie als Ehe qualifiziert, würden also immer dann anders behandelt als Eheleute, wenn das ausländische Recht im konkreten Fall weiter gehende Rechtsfolgen anordnet, als sie das deutsche Lebenspartnerschaftsrecht vorsehen würde. Das ergibt sich aus Artikel 17b Abs. 4 EGBGB (s. o.).

48. Welche Rechtswirkungen entfaltet die Eingetragene Lebenspartnerschaft in Ländern zu den Fragen 44 und 45 und in Ländern, in denen weitere Rechtsinstitute für homosexuelle Paare existieren?

Sofern in den Ländern, die in der Antwort auf Frage 44 genannt sind, neben der Eheschließung auch eine Lebenspartnerschaft möglich ist, gilt, soweit der Bundesregierung bekannt ist, Folgendes:

In Belgien können sich sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche zusammenwohnende Partner registrieren lassen und ihre Angelegenheiten in einem Vertrag regeln. Die darüber hinausgehenden rechtlichen Wirkungen sind sehr begrenzt.

In Kanada gibt es Rechtsinstitute für Lebenspartnerschaften unabhängig von Geschlecht bzw. sexueller Orientierung in den Bundesstaaten Manitoba, Nova Scotia, Quebec und Alberta. Die einzelnen rechtlichen Ausgestaltungen variieren.

In den Niederlanden ist die registrierte Partnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare in ihren Rechtsfolgen der Ehe nahezu gleichgestellt.

In Spanien gab es bereits vor der Verabschiedung des gesamtstaatlichen Gesetzes zur Eheschließung in einigen autonomen Regionen auf der Ebene des Landesrechts Regelungen zur Lebenspartnerschaft, die sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten. In Andalusien können Paare wie Ehepaare Pflegekinder aufnehmen. Während ihres Bestehens wird die Lebenspartnerschaft weitestgehend in zivilrechtlicher, sozialrechtlicher, verwaltungs- und arbeitsrechtlicher Hinsicht Familien und Ehepaaren gleichgestellt. In der Region Valencia werden während des Bestands der Lebenspartnerschaft die Partner Ehepaaren in vielfacher Hinsicht gleichgestellt. Ähnliche Regelungen finden sich in Navarra, Aragon und Katalonien.

In Südafrika wurde 2007 für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche unverheiratete Paare die Möglichkeit geschaffen, eine „Häusliche Partnerschaft“ (vergleichbar der Lebenspartnerschaft) einzugehen.

Bezüglich der Länder zu Frage 45 lässt sich sagen:

Am 1. Oktober 1989 trat in Dänemark das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft für zwei Personen gleichen Geschlechts in Kraft. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Lebensgemeinschaft eintragen zu lassen, und gibt ihnen (mit wenigen Ausnahmen) dieselben Rechte und Pflichten wie verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren. Ein eingetragenes Paar kann nicht gemeinsam adoptieren, jedoch kann ein Lebenspartner das Kind des anderen Partners adoptieren. Kirchliche Trauungen sind nicht möglich.

In Finnland haben Eingetragene Lebenspartnerschaften die gleichen rechtlichen Wirkungen wie Ehen.

In Großbritannien gilt eine weitgehende rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei der Adoption, beim Sorgerecht für Kinder des Partners im gemeinsamen Haushalt, beim Erbrecht sowie der Gleichstellung bei Erbschaftsteuer und Sozialversicherung. In Nordirland eröffnete 2004 ein Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft den Partnern weitgehend dieselben Rechte, wie Eheleute sie haben.

In Island hat die Lebenspartnerschaft mit Ausnahme des gemeinsamen Adoptionsrechtes dieselben Rechtswirkungen wie die Eheschließung. Es steht einem Lebenspartner aber frei, das leibliche Kind des anderen Partners zu adoptieren.

In Neuseeland können sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft mit weitestgehend den ehelichen Regelungen gleichwertigen Rechten und Pflichten registrieren lassen.

In Norwegen ermöglicht ein Gesetz seit 1. August 1993 zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft registrieren zu lassen. Die Registrierung hat dieselben Rechtswirkungen wie die Eheschließung mit Ausnahme des Adoptionsrechts.

In Schweden stellt das Gesetz über die registrierte Partnerschaft seit 1. Januar 1995 die gleichgeschlechtliche Partnerschaft in ihren Wirkungen der Ehe nahezu gleich. Seit Februar 2003 ist es gleichgeschlechtlichen Partnern auch möglich, gemeinschaftlich ein Kind sowie einzeln das Kind des Partners zu adoptieren.

In Ungarn ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe, insbesondere im steuer-, renten- und krankensicherungsrechtlichen Bereich weitgehend gleichgestellt. Für minderjährige, im Haushalt lebende Kinder eines der Lebenspartner besteht eine gemeinsame Unterhaltspflicht. Nach Auflösung der Lebenspartnerschaft ist wie bei einer Scheidung eine Unterhaltspflicht vorgesehen. Eine Adoption oder künstliche Befruchtung ist hingegen ebenso wenig erlaubt wie die Annahme des Familiennamens des Lebenspartners.

In den USA gibt es unterschiedliche Rechtsinstitute für gleichgeschlechtliche Paare. In vielen Bundesstaaten ist eine gleichgeschlechtliche Ehe und/oder Partnerschaft verfassungsrechtlich verboten. Ihre Anerkennung in anderen Bundesstaaten ist problematisch.

Demgegenüber eröffnen Vermont, Connecticut, New Hampshire und New Jersey Partnern dieselben Rechte und Pflichten, wie sie Eheleute im Zivilrecht (u. a. im Adoptions-, Unterhalts- und Erbrecht) sowie im Steuer- und Arbeitsrecht haben.

In sonstigen Ländern weisen die einschlägigen Rechtsinstitute typischerweise folgende Einschränkungen auf:

Verbot von gemeinsamen Adoptionen, Beschränkungen im Erbrecht oder bei steuer- und (sozial)versicherungsrechtlichen Fragen, Untersagung künstlicher Befruchtung oder Ausschluss der kirchlichen Trauung.

Zu den Staaten, die gleichgeschlechtlichen Paaren nur entsprechend eingeschränkte Rechte verleihen, gehören, soweit bekannt: Andorra, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Portugal, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Uruguay und einige Bundesstaaten bzw. Provinzen in Argentinien, Australien, Brasilien und den USA.

49. Wonach richtet es sich, welches Erbrecht bzw. Erbschaftssteuerrecht je nach Wohnsitz der Lebenspartner, geschlossenem Rechtsinstitut, Staatsbürgerschaft der Lebenspartner, Standort des (Immobilien-)Vermögens anzuwenden ist?

Auf die erbrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft ist das nach den allgemeinen Vorschriften maßgebende Recht anzuwenden (Artikel 17b Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, EGBGB). Nach Artikel 25 Abs. 1 EGBGB unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten (Artikel 4 Abs. 1 EGBGB). War der Erblasser ausländischer Staatsangehöriger, entscheidet das Internationale Privatrecht des Staates, dem er angehörte, ob die Erbfolge ganz oder zum Teil den Sachvorschriften dieses Staates unterliegt oder ob auf ein anderes Recht oder auf deutsches Recht (zurück-)verwiesen wird. Neben der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit sind in ausländischen Rechtsordnungen auch die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers oder – insbesondere für unbeweglichen Nachlass – die Anknüpfung an die Belegenheit der Nachlassgegenstände gebräuchlich.

Begründet die Lebenspartnerschaft nach dem aufgrund der allgemeinen Vorschriften anzuwendenden Rechts kein gesetzliches Erbrecht, so finden die Sachvorschriften des Rechts des Register führenden Staates Anwendung (Artikel 17b Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz, EGBGB).

Für den im Inland belegenen unbeweglichen Nachlass kann der Erblasser nach Artikel 25 Abs. 2 EGBGB in Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

Die unbeschränkte deutsche Erbschaftsteuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser/Schenker oder ein Erwerber, z. B. ein Erbe oder Beschenkter, Inländer ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes – ErbStG). Dafür ist es ausreichend, wenn eine dieser Personen in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Staatsangehörigkeit dieser Personen ist ebenso unbeachtlich wie ein zwischen ihnen bestehendes Lebenspartnerschaftsverhältnis. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst das gesamte, auf einen Erwerber übergehende Vermögen unabhängig von dessen Belegenheit. Wenn weder der Erblasser/Schenker noch ein Erwerber Inländer ist, tritt die beschränkte deutsche Erbschaftsteuerpflicht ein, soweit es sich bei dem erworbenen Vermögen um Inlandsvermögen handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i. V. m. § 121 des Bewertungsgesetzes – BewG). Zum Inlandsvermögen gehören insbesondere Grundbesitz oder Betriebsvermögen in der Bundesrepublik Deutschland.

50. Wonach richtet es sich, welches Scheidungsrecht je nach Wohnsitz der Lebenspartner, geschlossenem Rechtsinstitut, Staatsbürgerschaft der Lebenspartner anzuwenden ist?

Die Auflösung der Lebenspartnerschaft unterliegt nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 EGBGB den Sachvorschriften des Register führenden Staates. Bestehen zwischen denselben Personen Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft maßgebend (Artikel 17b Abs. 3 EGBGB).

In Brüssel wird derzeit ein Verordnungsvorschlag zum auf Ehescheidungen anwendbaren Recht verhandelt, der die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzen soll (sog. ROM-III-Verordnung). Der Verordnungsvorschlag beschränkt sich seinem Wortlaut nach – wie die Brüssel-IIa-Verordnung – auf Ehen, wobei der Begriff der Ehe in der Verordnung nicht definiert wird. Eine ausdrückliche Ausdehnung der Verordnung auf Lebenspartnerschaften ist unter den Mitgliedstaaten nicht mehrheitsfähig, weil viele Mitgliedstaaten bisher das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nicht kennen. Hinzu kommt, dass einige Mitgliedstaaten die Einbeziehung von gleichgeschlechtlichen Verbindungen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen und erreichen wollen, dass auch gleichgeschlechtliche Ehen, die nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten möglich sind, zumindest teilweise ausgenommen werden.

